

INHALTSVERZEICHNIS ABI. 07/20

Wiesbaden, den 15. Juli 2020

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen..... 174
- Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst (Erlass vom 08.01.2016, Abl. 1/16, S.18-24) in der jeweils geltenden Fassung..... 174
- Erhebung der Landesschulstatistik zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 175
- Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2020/21..... 180

NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBI. U.A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

- Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus..... 191

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 213
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 214
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer 215
- d) für den Auslandsschuldienst 216
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen..... 217

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Schulpraktika im Sommersemester 2021 der hessischen Universitäten 223

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Hessischer Partizipationspreis 2020 224
- Lesestart-Programm der Stiftung Lesen 224
- Deutscher Mobilitätspreis: Intelligent unterwegs. Gemeinsam. Vernetzt. Mobil. 224
- Jetzt bewerben: 15. Hessischer IHK-Schulpreis 2020 225
- Auszeichnung Verbraucherschulen startet in eine neue Runde..... 225
- Ausschreibung für Schulen für das Schuljahr 2020/21. 226

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen

Anzeigenleitung: Daniel Eckardt
Telefon: +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckardt@menthamedia.de

Abonnenenverwaltung
Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 – I 43 – P 2105 A – 221.026 –, bekanntgegeben mit meinem Erlass vom 10. Oktober 2008 – I.1 PE – 050.001.000 – 49 – (ABl. S. 519 ff.), in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 – I 43 – P 2105 A – 221.026 –, bekanntgegeben mit meinem Erlass vom 17. Juni 2009 – I.1 Pe – 050.001.000 – 59 – (ABl. S. 597), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 – I 43 – P 2105 – 221 025 –, bekanntgegeben mit meinem Erlass vom 24. November 2017 – Z.1 Ja – 050.001.000 – 59 – (ABl. 2018 S. 32)

Erlass vom 27. Mai 2020
Z.1 JA – 050.001.000-00059

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 4. Mai 2020 – I 43 – P 2502A-02-18/001 – im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die Geltungsdauer seines Erlasses vom 16. September 2008, bekanntgegeben mit meinem Erlass vom 10. Oktober 2008 – I.1 PE – 050.001.000 – 49 – (ABl. S. 519 ff.), zuletzt geändert durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009, bekanntgegeben mit meinem Erlass vom 17. Juni 2009 – I.1 Pe – 050.001.000 – 59 – (ABl. S. 597), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017, bekanntgegeben mit meinem Erlass vom 24. November 2017 – Z.1 Ja – 050.001.000 – 59 – (ABl. 2018 S. 32), über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst (Erlass vom 08.01.2016, ABl. 1/16, S.18-24) in der jeweils geltenden Fassung Ergänzende Regelung zur Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht an Grundschulen

Erlass vom 23. April 2020
II.2 – 634.000.004-00135
Gült. Verz. Nr. 7200

In Ergänzung zu den Regelungen des Einstellungs-erlasses zum Ranglistenverfahren kann bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit gymnasialem Lehramt an diejenigen Personen vorrangig ein Einstellungsangebot vergeben werden, die ihre Bereitschaft zur Abordnung an Grundschulen für mindestens vier Jahre und zur Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung erklären. Bezüglich der konkreten Fachanforderung ist durch das zuständige Staatliche Schulamt zwischen der Stammschule und der Grundschule Einvernehmen herzustellen. Der Einsatz an der Stammschule erfolgt während der Probezeit mit mindestens neun Stunden ihrer wöchentlichen Pflichtstundenzahl, um die Bewährungsfeststellung im gymnasialen Lehramt zu ermöglichen. Mit den verbleibenden Pflichtstunden ist die Lehrkraft an eine Grundschule abzuordnen, die Schülerinnen und Schüler an die Stammschule abgibt. Die Gymnasiallehrkraft sollte nicht im Anfangsunterricht eingesetzt werden (Jahrgangsstufen 1 und 2).

§ 8 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte zum Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen bleibt unberührt.

Der Vorrang gilt gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Erklärung nicht abgegeben haben. Solche Einstellungen erfolgen zur Deckung des erhöhten Einstellungsbedarfs an Grundschulen.

Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes verfällt der Anspruch auf ein weiteres Angebot

für ein Jahr nach Nr. 1.7 des Einstellungserlasses nicht und es wird kein Malus nach Nr. 3.10 des Einstellungserlasses vergeben. Die sonstigen Regelungen des Einstellungserlasses bleiben unberührt.

Die abgeordnete Lehrkraft ist zur Teilnahme an mindestens zwei Fachtagen (Baustein 1) und an der einwöchigen Kompaktfortbildung (Baustein 2) des begleitenden Fortbildungsangebots zur Abordnung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen verpflichtet. Die Pflicht zur Teilnahme an der einwöchigen Kompaktfortbildung besteht nicht, wenn die Lehrkraft bereits im Prüfungssemester des Vorbereitungsdienstes am freiwilligen Fortbildungsangebot zur Vorbereitung auf den Unterrichtseinsatz an einer Grundschule teilgenommen hat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule hat der abgeordneten Lehrkraft die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen zu genehmigen. Sie bzw. er ermöglicht der abgeordneten Lehrkraft zudem die Teilnahme an weiterführenden, bereits bestehenden fachspezifischen oder überfachlichen Fortbildungsangeboten für Grundschullehrkräfte (Baustein 3), sofern nicht dringende dienstliche Gründe dagegensprechen.

Dieser Erlass tritt am 23.04.2020 in Kraft.

Erhebung der Landesschulstatistik zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Erlass vom 22. Juni 2020
II.3 – 640.000.008-00112

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Zentralstelle Schulen für Erwachsene
am Staatlichen Schulamt für den Landkreis
Gießen und den Vogelsbergkreis

An die
Leiterinnen und Leiter
der hessischen Schulen

Die Erhebung der Landesschulstatistik zu **Beginn des Schuljahres 2020/2021** wird an **allen öffentlichen Schulen sowie an allen Ersatzschulen in Hessen** durchgeführt. Im Rahmen der Erhebung

werden die Schülerstammdaten und die Unterrichtsdaten (inkl. der Unterrichtseinsatzdaten der Lehrkräfte) aus der LUSD sowie die Lehrkräfte-daten aus SAP erfasst. Der finale Datenabzug der Erhebung erfolgt zum Stichtag

1. November 2020 um 23.59 Uhr.

Zum Zwecke der Nachsteuerung der Lehrerstellenzuweisung werden bereits die **vor dem Stichtag erhobenen Daten** aus der LUSD an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Dort bilden sie die **verbindliche Grundlage für die Nachsteuerung der Zuweisung**. Einzelheiten hierzu sind im Erlass Erhebungen aus der LUSD im Kalenderjahr 2020 (AZ 640.000.016-00095) vom 26. Februar 2020 geregelt.

Vor dem Stichtag werden auch den **Schulträgern** und den **Kirchen** vorläufige Daten zur Verfügung gestellt.

Die zum Stichtag erhobenen Daten bilden die Informationsbasis:

- für die verbindliche Zuweisung im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens bei den öffentlichen beruflichen Schulen für das Kalenderjahr 2021,
- als verbindliche Grundlage für die Nachsteuerung im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens für das Schuljahr 2020/2021,
- für die Lehrerbedarfsberechnung des folgenden Schuljahres,
- für den Nachweis über die Verwendung von Haushaltsmitteln an den Landtag und das Finanzministerium,
- für das Haushalts- und Rechnungswesen des Schulbereiches, den kommunalen Finanzausgleich, Schulbaupauschalen und die Ersatzschulfinanzierung,
- für Fachentscheidungen im Kultusressort,
- für die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Statistischen Landesamtes,
- für das Hessische Schulinformationssystem (HESIS).

Rechtsgrundlage der Erhebungen ist § 85 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABI. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABI. S. 113).

Einzelheiten zur Erhebung sowie zu deren Ablauf sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen. Für Rückfragen stehen Ihnen die dort genannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Anlage

1. Verfahrensablauf für die Staatlichen Schulämter

Erlass

Der Erlass ist von den Statistikkoordinatorinnen und Statistikkoordinatoren im Staatlichen Schulamt an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten, die mit der schulfachlichen Aufsicht einer Schule beauftragt sind. Danach ist der Erlass an alle betroffenen Schulen zu verschicken, mit der Veranlassung:

- die Daten rechtzeitig zu erfassen,
- die den Schulen ab der 35. Kalenderwoche zur Verfügung gestellten Prüfberichte in ISIS (LUSD-Forum > Registerleiste: ISIS > Berichte: Landesschulstatistik) regelmäßig und spätestens drei Wochen vor Stichtag wöchentlich zu prüfen,
- und eine aktuelle Version der LUSD-Anleitung „Landesschulstatistik – Vorbereiten der LUSD-Daten“ aus dem LUSD-Forum (Anleitungen > Themen: Statistiken) herunterzuladen.

Datenprüfung der Schüler- und Unterrichtsdaten

Die Schüler- und Unterrichtsdaten (inkl. der Unterrichtseinsatzdaten der Lehrkräfte) werden durch direkten Datenabzug aus dem LUSD-Datenbestand erhoben und in das Datawarehouse des Kultusministeriums übertragen. Der Datenabzug erfolgt jeweils **sonntags in der Zeit vom 23. August bis zum 25. Oktober sowie abschließend zum Stichtag 1. November**. Einige Datenabzüge vor dem Stichtag dienen bereits der **Datenlieferung an die Lehrzuweisung und die Schulträger**. Die unter Punkt 3 aufgeführte Tabelle beinhaltet alle wichtigen Termine im Rahmen der Landesschulstatistik.

Die Datenabzüge bilden die **Basis für die Datenprüfung durch die Schulen, die Staatlichen Schulämter**, das Kultusministerium und das Statistische Landesamt. Es liegt in der **Verantwortung der schulfachlichen Aufsicht** darauf zu achten, dass die Schule die Datenpflege rechtzeitig, vollständig und korrekt durchführt. Die Daten sollten spätestens drei Wochen vor dem Stichtag 1. No-

vember vollständig eingetragen sein, damit Einträge noch vor dem Stichtag geprüft und korrigiert werden können. **Zudem sind die Daten in den Wochen vor dem Stichtag von der schulfachlichen Aufsicht fachlich zu prüfen.**

Als Hilfestellung für die Datenprüfung stehen der schulfachlichen Aufsicht ab der 35. Kalenderwoche eine Reihe von **Prüfberichten in HESIS** (<http://hesis.kultus.itshessen.hessen.de>) im Ordner „Landesschulstatistik“ (Spezielle Berichte > Prüfberichte) zur Verfügung. Eine **Handreichung mit weiteren Informationen zu den Prüfberichten in HESIS** und wie diese für die Datenprüfung genutzt werden können, ist im Ordner „Informationen“ zu finden. Die Schulen erhalten einen eigenen Prüfbericht in ISIS. Die Prüfberichte werden wöchentlich (montags) in HESIS bzw. in ISIS bereitgestellt und zeigen immer den Datenstand vom Sonntag. Die ISIS-Prüfberichte sind nicht in LUSD abrufbar.

Tagesaktuelle Zahlen können die Staatlichen Schulämter den LUSDIK-Berichten entnehmen, hier vor allem den Berichten:

- Aktive Schüler,
- Klassenbogen,
- Schüler mit Beurlaubungen,
- Kurse mit Schülerzahlen,
- Kandidatenübersicht.

Die Staatlichen Schulämter können ebenfalls bei Bedarf auf die ISIS-Berichte der Schulen zugreifen. Hierfür wurde eine Kopie der ISIS-Berichte in dem oben genannten HESIS-Ordner zur Verfügung gestellt. Die Statistikkoordinatorinnen und Statistikkoordinatoren unterstützen die schulfachliche Aufsicht bei Rückfragen und Problemen.

Erhebung der Lehrkräfte Daten

Die Daten der Lehrkräfte **an öffentlichen Schulen** werden aus **SAP** abgezogen und dienen der Erstellung der Lehrkräftebedarfsberechnung des folgenden Schuljahres sowie der amtlichen Lehrkräftestatistik. Es werden die Daten **des Lehrkräftebestands zum 1. Oktober** erhoben, die **spätestens bis zum 15. November** vollständig und korrekt von den **Staatlichen Schulämtern** in SAP zu erfassen sind.

2. Verfahrensablauf für die Schulen

Erhebung der Schüler- und Unterrichtsdaten

Die Schüler- und Unterrichtsdaten (inkl. der Unterrichtseinsatzdaten der Lehrkräfte) werden durch direkten Datenabzug aus dem LUSD-Datenbestand erhoben und in das Datawarehouse des Kultusministeriums übertragen. Der Datenabzug erfolgt **jeweils sonntags in der Zeit vom 23. August bis zum 25. Oktober sowie abschließend zum Stichtag 1. November**. Einige Datenabzüge dienen bereits vor dem Stichtag der Datenlieferung an die Lehrerzuweisung und die Schulträger. Die unter Punkt 3 aufgeführte Tabelle beinhaltet alle wichtigen Termine im Rahmen der Landesschulstatistik.

Folgende Daten sind von den Schulen zu erfassen:

- **Schülerstammdaten**,
- **Unterrichtsdaten** (öffentliche Schulen),
- **Lehrerkurszuordnungen** (öffentliche Schulen),
- **Fremdsprachen** (benotet).

Es werden alle Schülerinnen und Schüler mit dem Status „aktiv“, „beurlaubt“, „zurückgestellt“ und „Schulpflicht auf Dauer ruhend“ übernommen. Aktive Schülerinnen und Schüler ohne Klassenzuordnung, ohne Schulformstufenzuordnung und, im Fall der Bildungsgänge BST, BSBT, BGJK und BFSB, ohne Berufszuordnung **werden nicht übernommen und dadurch auch nicht im Rahmen des Lehrerzuweisungsverfahrens bzw. im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt**. Eine ausführliche Auflistung der Erhebungsdaten enthält die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABI. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABI. S. 113).

Die Schulen sind aufgefordert **so früh wie möglich die notwendigen Daten für die unter Punkt 3 genannten Termine der Lehrerzuweisung und die restlichen Daten spätestens drei Wochen vor dem Stichtag 1. November** in der LUSD zu erfassen. Damit kann für die Schule eine korrekte Nachsteuerung im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens bzw. eine korrekte Zuweisung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung, sowie eine fehlerfreie Datengrundlage für die Zuweisung von Mitteln vonseiten der Staatlichen Schulämter und den Schulträgern sichergestellt werden.

Die notwendigen Schritte für die Erfassung der Daten werden in dem Kapitel „Übersicht zur vor-

bereitenden Datenpflege zur Landesschulstatistik“ der LUSD-Anleitung „Landesschulstatistik – Vorbereiten der LUSD-Daten“ behandelt. Die Anleitung sollte zu Beginn der Erhebung im **LUSD-Forum** heruntergeladen werden (Anleitungen > Themen: Statistiken), um sicherzustellen, dass die aktuellste Version benutzt wird. Die Anleitung beinhaltet zudem Hilfestellungen zur Schülersuche bei Auffälligkeiten und zur Fehlerbehebung von Auffälligkeiten.

Ausnahme

Schulen für Kranke oder Schulen, bei denen die Datenlieferung noch nicht über die LUSD erfolgt, erfassen die Daten in der **Excel-Erfassungsdatei „Schülerinnen und Schüler“**, die ihnen in der 30. Woche vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt wird. Diese Schulen werden vor Beginn der Erhebung vom Statistischen Landesamt kontaktiert und um eine Rückmeldung hinsichtlich der Teilnahme an der Excel-Erhebung gebeten.

Eine **Rückmeldung** diesbezüglich ist dem Statistischen Landesamt spätestens bis zum **26. Juni 2020** mitzuteilen. Zum Zweck der Datenprüfung sind diese Daten bereits im Vorfeld des Erhebungsstichtages bis zum **04. September 2020 direkt an das Statistische Landesamt** zu senden. Eine Kopie verbleibt für die eigenen Unterlagen bei der Schule.

Datenprüfung der Schüler- und Unterrichtsdaten

Während des oben genannten Zeitraums der Datenerhebung sind die Daten von den Schulen regelmäßig und vor allem in den Wochen vor den unter Punkt 3 genannten Terminen zu prüfen. Für die Datenprüfung stehen den Schulen **Prüfberichte in ISIS** zur Verfügung (LUSD-Forum > Registerleiste: ISIS > Berichte: Landesschulstatistik). Die Prüfberichte werden wöchentlich (montags) bereitgestellt und zeigen immer den Datenstand vom Sonntag.

Die Schulen werden **angehalten die Berichte regelmäßig und spätestens drei Wochen vor dem Stichtag 1. November wöchentlich zu prüfen und Auffälligkeiten zu beheben**. Eine Handreichung mit weiteren Informationen zu den Prüfberichten in ISIS und ein FAQ-Dokument stehen im ISIS-Bereich „Informationen zu Statistikerhebungen aus LUSD“ zur Verfügung. **Je früher die Daten in der LUSD erfasst werden, umso zeitiger können die übernommenen Daten durch die Prüfberichte von den Schulen und den Staatlichen Schulämtern auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft werden.**

Für die **Prüfung der LUSD-Daten** steht den Schulen eine Reihe von **LUSD-Berichten** zur Verfügung. Übersichten der Daten können über die Berichtsverwaltung abgerufen werden (Extras > Berichtsverwaltung > Statistik > Landesschulstatistik). **Auffälligkeiten** bezüglich der Datenlage können in der Aufgabenliste geprüft werden (Extras > Aufgabenliste, Regelgruppe: Statistik). Ausführliche Hinweise zur themenbezogenen Datenpflege enthält der **LUSD-Schuleventplan** im LUSD-Forum (Registerleiste: Schulformbezogene Infos/Eventpläne).

Als weitere Hilfestellung werden den Schulen auf die Landesschulstatistik bezogene Schulungsveranstaltungen, zum Beispiel die Schulung „Praktische Datenpflege zur Vorbereitung auf statistische Erhebungen“, über das LUSD-Forum angeboten (Menüpunkt **Schulungen buchen**). Als Veranstalter ist das **Referat Z.6** auszuwählen.

Die Daten der Schulen, bei denen die Datenlieferung über die Excel-Erfassungsdatei „Schülerinnen und Schüler“ erfolgt, werden vom Statistischen Landesamt geprüft. Bei Rückfragen wendet sich das Statistische Landesamt direkt an die Schulen.

Erhebung der Lehrkräftedaten

Die **Ersatzschulen** und die **Landwirtschaftsschulen** erhalten für die Erhebung ihrer Lehrkräftedaten die **Excel-Erfassungsdatei „Lehrkräfte“** vom Statistischen Landesamt. Die Daten müssen von den Schulen bis zum **Stichtag 1. November 2020** direkt an das Statistische Landesamt zurückgesendet werden, auch wenn diese die LUSD einsetzen. Die Daten sollen über den Hessen Drive hochgeladen werden. Eine Kopie der Daten verbleibt für die eigenen Unterlagen bei der Schule.

Öffentliche Schulen sollen prüfen, dass **spätestens bis zum 15. November** alle Lehrkräfte vollständig und korrekt in der LUSD erfasst sind und die in der LUSD erfassten Lehrkräftedaten mit den SAP-Daten verknüpft sind. Als Hilfestellung stehen zum Thema „**Matchen von SAP-Lehrkräften**“ im LUSD-Forum eine Reihe von Anleitungen und Tutorials zur Verfügung (Anleitungen > Themen: SAP-HCM LUSD-Schnittstelle). Zudem ist zu prüfen, dass allen Unterrichten (Kursen) eine Lehrkraft zugewiesen wurde. Wie man Unterrichte einer Lehrkraft zuordnen kann, wird im Kapitel „Unterrichtsdaten pflegen“ in der LUSD-Anleitung „Landesschulsta-

tistik – Vorbereiten der LUSD-Daten“ beschrieben (LUSD-Forum > Anleitungen > Themen: Statistiken).

3. Wichtige Termine

	Datum	Termin
1	26. Juni 2020	• Rückmeldung bezüglich der Teilnahme an der Excel-Erhebung
2	23. August 2020	• Erste Datenübernahme aus der LUSD • Beginn der Datenprüfung
3	4. September 2020	• Rücksendung der Excel-Erfassungsdatei „Schülerinnen und Schüler“ an das Statistische Landesamt
4	6. September 2020	• LUSD-Daten der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen dienen im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens als verbindliche Grundlage für die Nachsteuerung und der Lehrerbedarfsplanung • LUSD-Daten sind die Basis für die Berichterstattung über die Verwendung von Haushaltsmitteln an den Hessischen Landtag und das Hessische Ministerium der Finanzen
5	September 2020	• Bereitstellung der vorläufigen LUSD-Daten an die Schulträger und die Kirchen
6	1. Oktober 2020	• Datenübernahme der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen aus SAP (vorläufige Daten)

7	1. November 2020 (Stichtag)	<ul style="list-style-type: none"> • Finaler LUSD-Datenabzug • LUSD-Daten der öffentlichen beruflichen Schulen und der Schulen für Erwachsene dienen im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens als verbindliche Grundlage für die Nachsteuerung • LUSD-Daten der privaten Ersatzschulen dienen als Grundlage für die Ersatzschulfinanzierung • Rücksendung der Excel-Erfassungsdatei „Lehrkräfte“ an das Statistische Landesamt
8	15. November 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Finale Datenübernahme des SAP-Lehrkräftebestands an öffentlichen Schulen zum 1. Oktober

4. Anmerkungen zu einzelnen Teilen der Erhebung

- Alle aktiven Schülerinnen und Schüler müssen Einträge in folgenden Datenfeldern haben:
 - Klasse,
 - Schulform,
 - Stufe,
 - Wohnort,
 - Geschlecht,
 - Förderart,
 - Beruf (für BST, BSBT, BGJK, BFSB),
 - Beurlaubungen und deren Zeiträume.
- **Hinweis:** Beim Klassenwechsel von Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Fall von Wiederholern, sind grundsätzlich auch die Einträge Schulform und Jahrgangsstufe zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

- **Weiterhin sind in der LUSD zu pflegen:**

- *Unterrichtsdaten (öffentliche Schulen),*
- *Unterrichtseinsatzdaten der Lehrkräfte (öffentliche Schulen),*
- *Fremdsprachen (benotet).*

Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler

Bestimmte Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler sind ebenfalls von besonderer Bedeutung. Auf die vollständige und korrekte Pflege dieser ist daher besonders zu achten (Schüler > Schülerbasisdaten > Schullaufbahn). Dies betrifft **neu in die LUSD aufgenommene Schülerinnen und Schüler** und über das **Kandidatenverfahren übernommene Schülerinnen und Schüler**, bei denen diese Daten nicht vollständig gepflegt wurden. Betroffene Daten sind:

- Besuchte Schule im vorherigen Halbjahr oder letzte besuchte Schule,
- Schulform im vorherigen Schulhalbjahr oder letzte Schulform,
- Bisherige Abschlüsse (Schüler > Schülerbasisdaten > Qualifikationen).

IGS – abschlussbezogene Klassen

Schülerinnen und Schüler in abschlussbezogenen Klassen sind grundsätzlich unter der Schulform IGS zu führen.

Vorlaufkurskinder

Alle Vorlaufkurskinder sind in der LUSD zu erfassen. Hierfür ist eine „künstliche“ Klasse in der LUSD zu erstellen, in der alle Vorlaufkurskinder geführt werden.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Alle Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sind, wie in der LUSD-Anleitung „Erfassen von Seiteneinsteigern (NDHS) in der LUSD“ beschrieben (LUSD-Forum > Anleitungen > Förderungen), einzupflegen. Das Feld „Zuzug nach Deutschland“ auf der Seite Schüler > Schülerbasisdaten > Schülerstammdaten ist zuweisungsrelevant.

Sprachförderung

Um eine gezielte Sprachförderung anbieten zu können ist es wichtig zu wissen, welche Schülerinnen und Schüler von einer solchen profitieren könnten. Für diesen Zweck sollen die Datenfelder im Bereich „Nationalität“ bei **neu in der LUSD erfassten Schülerinnen und Schüler** gepflegt sein (Schüler > Schülerbasisdaten > Schülerstammdaten) bzw. die relevanten Spalten der

Excel-Erfassungsdatei „Schülerinnen und Schüler“ des Statistischen Landesamts befüllt sein. Zur Unterstützung steht den Schulen der **Erhebungsbogen „Sprachförderung“** im LUSD-Forum (LUSD-Forum > Anleitungen > Schülermanagement) zur Verfügung. Dieser kann vor der Ausgabe von der Schule oben links mit dem Schulstempel versehen werden. **Nach der Datenerfassung sind die Erhebungsbögen von den Schulen zu vernichten.**

5. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Rückfragen

Den Schulen steht bei allen Fragen zur Pflege der Schüler- und Unterrichtsdaten in der LUSD oder bei Störungen der **LUSD-Support** unter Nennung des Stichwortes „Landesschulstatistik“ zur Verfügung (Tel.: 0611/340-1570, E-Mail: **IT-Service-Desk@hzd.hessen.de**, Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-14:30).

Konnte der LUSD-Support nicht weiterhelfen oder muss eine Fachexpertin oder ein Fachexperte zu Rate gezogen werden, sollte sich die Schule eine Ticketnummer geben lassen. Im ersten Fall ist von der Schule eine kurze Problembeschreibung an **Statistik@kultus.hessen.de** mit der **Ticketnummer des LUSD-Supports** zu schicken. Wenn im zweiten Fall die Schule nach einer Woche noch keine Hilfe erhalten hat, kann sie sich ebenfalls mit einer kurzen Problembeschreibung und Ticketnummer an die oben genannte E-Mail-Adresse wenden.

Sollte es Schwierigkeiten mit dem **Zugriff auf das LUSD-Forum** geben, ist ebenfalls der LUSD-Support zu kontaktieren.

Bei Problemen mit dem **Zugriff auf ISIS** stehen folgende Ansprechpartner der HZD (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung) zur Verfügung: Herr Pfeiffer, Tel.: 0611 / 3401-359, oder Frau Zimmermann, Tel.: 0611 / 3401-378.

Fragen zu den **Excel-Erfassungsdateien „Schülerinnen und Schüler“ und „Lehrkräfte“** richten Sie bitte an das Statistische Landesamt in Wiesbaden:

Für allgemeinbildende Schulen:
Frau Hauk, Tel.: 0611 / 3802-322 oder Herr Scharf, Tel.: 0611 / 3802-227.

Für berufliche Schulen:
Herr Krause, Tel.: 0611 / 3802-327, oder Frau Ostermayer, Tel.: 0611 / 3802-324.

Fragen zu den **Lehrkräftedaten aus SAP HCM** richten Sie bitte an das zuständige Staatliche Schulamt.

Bei Rückfragen zur Erhebung zum Zwecke der **Nachsteuerung der Lehrerzuweisung** wenden Sie sich bitte an das Hessische Kultusministerium, Referat II.2.1, Tel.: 0611 / 368-2299.

Bei Fragen zur **Ersatzschulfinanzierung** stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt zur Verfügung:
Frau Fischer, Tel.: 0615 / 13682-453, oder
Frau Bornschein, Tel.: 0615 / 13682-326.

Rückfragen zur Erhebung der **Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger** können Sie an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.2, Tel.: 0611 / 368-2742, richten.

Bei allgemeinen Fragen zur Erhebung und zum organisatorischen Ablauf können Sie sich an das Kultusministerium, Frau Dr. Kather, Tel.: 0611 / 368-2646, oder Herrn Boos, Tel.: 0611 / 368-2641, wenden.

Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2020/21

Erlass vom 15. Juni 2020
III.B.3 – 314.200.000-00072

Vorbemerkung

Die Durchführungsbestimmungen ergehen auf der Grundlage der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABI. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABI. S. 32), sowie aufgrund der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 143), zu-

letzter geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABI. S. 113).

Die diesem Erlass zugrunde liegenden rechtlichen Vorschriften sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/erwachsenenbildung> zu finden.

1. Termine für die Bildungsgänge Haupt- und Realschule (Schulen für Erwachsene, Nichtschülerinnen und Nichtschüler)

1.1 Haupttermin (Winterhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Montag	7. Dezember 2020	Deutsch
Mittwoch	9. Dezember 2020	Englisch
Freitag	11. Dezember 2020	Mathematik

1.2 Nachtermin (Winterhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Mittwoch	13. Januar 2021	Deutsch
Donnerstag	14. Januar 2021	Englisch
Freitag	15. Januar 2021	Mathematik

1.3 Haupttermin (Sommerhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Montag	7. Juni 2021	Deutsch
Mittwoch	9. Juni 2021	Englisch
Freitag	11. Juni 2021	Mathematik

1.4 Nachtermin (Sommerhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Mittwoch	23. Juni 2021	Deutsch
Donnerstag	24. Juni 2021	Englisch
Freitag	25. Juni 2021	Mathematik

1.5 Nachtermin und weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin des Haupttermins, so erhält er die Möglichkeit, die entsprechende Prüfung am Nachtermin nachzuholen. Die Schulen teilen der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4-4 (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten), am Tag nach dem letzten Prüfungstag des Haupttermins per E-Mail mit, in welchen

Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind und geben die Zahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin und den Nachtermin, gelten die Regelungen der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) und der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene.

2. Bereitstellung der Prüfungsunterlagen

2.1 Die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte werden den Schulen für Erwachsene und den Staatlichen Schulämtern zur Bereitstellung für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in elektronischer Form übermittelt. Die gesprochenen Hörtexte für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch werden in Form von Tonträgern (Audio-CDs oder MP3-Dateien) zur Verfügung gestellt.

2.2 Die Entschlüsselung der Daten und die Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen erfolgen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch ein von dieser oder diesem beauftragtes Mitglied der Schulleitung, im Falle der Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch das Staatliche Schulamt. Ergeben sich technische Probleme, ist sofort Kontakt mit der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4-4 (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten), aufzunehmen. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur Übermittlung sowie die Bekanntgabe der Übermittlungstermine erfolgen rechtzeitig vor den Prüfungen.

2.3 Die zu fertigenden Kopien, gegebenenfalls auch die Tonträger, werden in der benötigten Anzahl in der Schule hergestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist durchzuführen. Die Prüfungsarbeiten und die Handreichungen für Lehrkräfte werden in den Schulen bis zum jeweiligen Prüfungstag unter Verschluss verwahrt. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies sofort dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden. Dieses informiert umgehend das

Hessische Kultusministerium (Referat III.B.3). Sämtliche Prüfungsunterlagen sind im Anschluss an die Prüfungen bis zum Semesterende unter Verschluss zu halten.

- 2.4** Entsprechend der Anzahl der Prüflinge pro Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsarbeit in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe und des Namens der Aufsicht führenden Lehrkraft unter Verschluss verwahrt. Ein nur für die Aufsicht führende Lehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die dazugehörige Handreichung für Lehrkräfte. Die Aufsicht führende Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages.
- 2.5** Im Falle der Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird vom Staatlichen Schulamt für jeden Prüfungsausschuss ein Exemplar der Prüfungsunterlagen ausgedruckt und der jeweiligen Prüfungsschule in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag ausgehändigt. Die Vervielfältigung der Prüfungsaufgaben und der Handreichungen für Lehrkräfte nimmt die Prüfungsschule nach Nr. 2.4 vor.

3. Vorleistungen durch die Schulen

- 3.1** Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht die Kenntnisnahme dieser Durchführungsbestimmungen von den mit der Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen beauftragten Lehrkräften aktenkundig.
- 3.2** Die Schule informiert rechtzeitig – mindestens aber vier Wochen vor den Prüfungen – die Prüflinge über die fachspezifischen Regelungen einschließlich der mitzubringenden Arbeitsmittel. Das Staatliche Schulamt informiert die Träger der Vorbereitungskurse entsprechend und überträgt diesen die Weitergabe der Information über Prüfungstermine und Prüfungsorte an die Prüflinge.
- 3.3** Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass das E-Mail-Postfach der Schule „Poststelle“ funktioniert und an den Prüfungstagen regelmäßig auf Posteingänge geprüft wird. Auf diesem Weg werden durch das Hessische

Kultusministerium und die Hessische Lehrkräfteakademie an den Prüfungstagen kurzfristige Änderungen und Hinweise kommuniziert.

- 3.4** Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet die Prüflinge, für die ein Nachteilsausgleich aufgrund einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung oder eines nachgewiesenen Autismus gewährt wird, den in der Anlage 2 genannten Landesfachberatern spätestens bis zum 24. August 2020 (Winterhalbjahr) oder 1. Februar 2021 (Sommerhalbjahr). Die zuständigen Landesfachberater melden die betreffenden Schulen bis zum 7. September 2020 (Winterhalbjahr) oder 12. Februar 2021 (Sommerhalbjahr) der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4-4 (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten). Nichtschülerinnen und Nichtschüler beantragen gegebenenfalls einen Nachteilsausgleich zusammen mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

Die individuell angepassten Prüfungsarbeiten für Prüflinge mit nachgewiesener Seh- oder Hörschädigung werden den betreffenden Schulen von der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung gestellt.

Bei Prüflingen mit nachgewiesenem Autismus ist die Modifizierung der Aufgabenstellungen in der Regel einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstag von den Lehrkräften der jeweiligen Schule in den Räumen der Schule vorzunehmen. Die von den Lehrkräften entsprechend modifizierten Aufgabenstellungen sind der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4-4 (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten) und dem Hessischen Kultusministerium (Referat III.B.3) spätestens bis zum Ende der Woche nach den Prüfungen vorzulegen.

- 3.5** Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Prüflinge ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten gewährleisten. Die Zusammenlegung mehrerer Lerngruppen in einen Prüfungsraum entsprechender Größe ist möglich.
- 3.6** Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass für die Prüflinge aus-

reichend geeignetes - je nach Prüfungsfach liniertes oder kariertes - Reinschriftpapier mit Rand sowie Konzeptpapier zur Verfügung steht. Alle Blätter müssen mit dem Schulamts- oder Schulstempel versehen sein.

3.7 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die laut fachspezifischen Regelungen (Nr. 8) bereitzustellenden Hilfsmittel (Wörterbücher und Formelsammlungen) zur Verfügung stehen und keine anderen verwendet werden. Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch ist pro Prüfungsgruppe ein CD- oder MP3-Abspielgerät bereitzustellen, das in der Lautsprecherleistung den Anforderungen der Prüfung genügt.

3.8 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährleistet die Geheimhaltung der Aufgaben von der Datenentschlüsselung bis zur Ausgabe an die Prüflinge.

4. Prüfungsunterlagen

4.1 Die für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch vorgesehenen Tonträger (Audio-CDs bzw. MP3-Dateien) sind in der Regel zwei Tage vor dem jeweiligen Prüfungstag bezüglich ihrer Abspielbarkeit auf den dafür vorgesehenen Geräten zu kontrollieren. Dies ist entsprechend den Vorgaben des Protokolls (Anlage 1) festzuhalten.

4.2 Das Öffnen der Umschläge mit den kopierten Prüfungsarbeiten und Handreichungen erfolgt von einem Mitglied der Schulleitung oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Anwesenheit der beteiligten Lehrkräfte am jeweiligen Prüfungstag um 12:00 Uhr. Hierbei gilt folgender Ablauf:

- Die Unversehrtheit der Verpackungen ist festzustellen.
- Der Inhalt ist auf seine Vollständigkeit zu kontrollieren. Bei unzureichender Anzahl sind entsprechende Kopien vor Ort anzufertigen.
- Unmittelbar nach dem Öffnen der Verpackungen lesen die Lehrkräfte die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte.

4.3 Das Öffnen der Umschläge, die Aushändigung der Prüfungsarbeiten und Handreichungen für Lehrkräfte an die Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Kontrolle der Unterlagen auf Vollständigkeit sind im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten.

4.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Abweichungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder den zuständigen Schulaufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert sofort das Hessische Kultusministerium (Referat III.B.3) sowie die Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4-4 (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).

4.5 Die Schulleiterinnen und Schulleiter oder die von diesen beauftragten Personen und die zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Staatlichen Schulämter sind an den Prüfungstagen von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.

4.6 Die Schulen und die Staatlichen Schulämter kontrollieren ihre E-Mail-Postfächer am jeweiligen Prüfungstag (Haupttermin und Nachtermin) regelmäßig, auf jeden Fall um 13:00 Uhr, 13:30 Uhr, 13:45 Uhr und um 14:00 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie, vom zuständigen Staatlichen Schulamt und vom Hessischen Kultusministerium.

4.7 Die Schulleiterinnen und Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses geben an den Prüfungstagen bis 16:00 Uhr Rückmeldung über den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung an das zuständige Staatliche Schulamt. Dieses informiert bis 17:00 Uhr das Hessische Kultusministerium (Referat III.B.3) sowie die Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4-4 (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).

5. Schriftliche Prüfungen

5.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 14:00 Uhr.

5.2 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge zu befragen, ob sie sich prüfungsfähig fühlen.

Das Ergebnis der Befragung ist im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten.

- 5.3** Ist ein Prüfling an einem Prüfungstag prüfungsunfähig, so ist die Schule oder das Staatliche Schulamt bis 12:00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen. Der Schule oder dem Staatlichen Schulamt ist innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 5.4** Die Prüflinge sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungsversuchen und Täuschungshandlungen zu informieren (§ 24 a (4) SfE-AusgV; § 9 NichtSchAbschlPrV). Dies ist im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten. Das Mitführen (kommunikations-) elektronischer Geräte (einschließlich z.B. Mobiltelefone, Smartwatches) ist in der Prüfung verboten.
- 5.5** Nach dem Austeilen der Prüfungsarbeiten bespricht die Aufsicht führende Lehrkraft mit den Prüflingen die in den Aufgabensätzen enthaltenen Hinweise zur Bearbeitung der jeweiligen Prüfungsarbeit. Begriffe in den Aufgabenstellungen, die im Unterricht nicht eingeführt wurden, sind zu erläutern. Nach Klärung eventueller Fragen wird das Ende der Bearbeitungszeit festgesetzt und den Prüflingen mitgeteilt (siehe auch fachspezifische Regelungen – Nr. 9).
- 5.6** Die Bearbeitungszeit beträgt in
- | | |
|------------|---|
| Deutsch | 135 Minuten, zuzüglich 30 Minuten Einlesezeit, |
| Mathematik | 90 Minuten, zuzüglich 15 Minuten Einlesezeit, |
| Englisch | 90 Minuten (beginnend mit dem Abspielen des Tonträgers), zuzüglich 15 Minuten Einlesezeit |

und beginnt erst nach der Klärung eventueller Fragen.

Die Aufsicht führende Lehrkraft gibt das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und notiert dieses sichtbar für alle Prüflinge. Nach Beginn der Bearbeitungszeit dürfen keine inhaltlichen Fragen mehr gestellt oder beantwortet werden.

Die Bearbeitungszeit in weiteren Prüfungsfächern nach der Verordnung über die Prüfun-

gen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler beträgt jeweils 90 Minuten.

- 5.7** Jeder Prüfling versieht den Aufgabensatz sowie das verwendete Konzept- und Reinschriftpapier mit Namen, so dass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist. Werden mehrere Blätter beschrieben, sind diese von den Prüflingen zu nummerieren. Der Aufgabensatz ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellen zu beschreiben. Die übrigen Teile der Prüfungsarbeit werden auf das Reinschriftpapier geschrieben.
- 5.8** Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Dies ist im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten. Es ist außerdem dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungsversuche und Täuschungshandlungen begangen werden können.
- 5.9** Am Ende der schriftlichen Prüfung geben die Prüflinge den kompletten Aufgabensatz, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab. Die Aufsicht führende Lehrkraft notiert den Abgabezeitpunkt für jeden Prüfling im Protokoll.
- 5.10** Hinsichtlich der Leistungsbewertung von Prüflingen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen wird auf § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

6. Korrektur und Bewertung

- 6.1** Die in den Handreichungen für Lehrkräfte enthaltenen Korrektur- und Bewertungsvorgaben sind zu beachten. Lösungen, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.
- 6.2** Bei der Benotung der schriftlichen Abschlussprüfungen dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzzeichen plus (+) und minus (–) sind nicht zugelassen.

7. Ergebnisse und Evaluation der schriftlichen Abschlussprüfungen

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen des Haupt- und des Nachtermins sind dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zu melden. Darüber hinaus findet eine qualitative Evaluation der Prüfungsergebnisse durch die Hessische Lehrkräfteakademie statt. Hierzu erhalten die teilnehmenden Schulen vorbereitete Formulare, die zu bearbeiten und an die Hessische Lehrkräfteakademie zurückzusenden sind; für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt dies jeweils über die Staatlichen Schulämter. Weitergehende Hinweise zum Evaluationsverfahren werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie bekannt gegeben.

8. Fachspezifische Regelungen

8.1. Deutsch

Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/schulen-fuer-erwachsene> zu finden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten (Nr. 5.6).

Zugelassene Hilfsmittel:

Die Benutzung eines Wörterbuchs zur deutschen Rechtschreibung (auch mit Begriffserklärungen) auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks zur reformierten Rechtschreibung ist gestattet. Die Schulen stellen entsprechende Wörterbücher in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener Wörterbücher, welche die o.g. Spezifikationen erfüllen, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Durchführung der Prüfung:

- Die Prüflinge erhalten zwei Aufgabensätze mit unterschiedlichen Texten. Es stehen jeweils ein literarischer Text und ein Sachtext zur Auswahl.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshin-

weise (S. 2 des Aufgabensatzes). Sie weist die Prüflinge darauf hin, dass die letzte Aufgabe jeweils aus zwei Wahlaufgaben (3.A und 3.B) besteht, von denen eine bearbeitet werden muss.

- Die Prüflinge lesen beide Aufgabenvorschläge. Dafür haben sie maximal 30 Minuten Zeit. Sie sind darauf hinzuweisen, bei ihrer Wahl nicht nur die Texte, sondern auch die Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen.
- Im Anschluss an die 30-minütige Einlesezeit können eventuelle Fragen geklärt werden. Einer der Aufgabenvorschläge ist zu bearbeiten, der nicht gewählte Aufgabenvorschlag ist abzugeben.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 135 Minuten.
- Am Ende der Bearbeitungszeit sind alle Wörter auf dem Reinschriftpapier zu zählen, ihre Anzahl ist unter jede Aufgabe zu schreiben und abschließend zu einer Gesamtanzahl zu addieren. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.
- Danach sind der bearbeitete Aufgabensatz sowie sämtliche Blätter abzugeben.

8.2. Mathematik

Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/schulen-fuer-erwachsene> zu finden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten (Nr. 5.6).

Zugelassene Hilfs- und Arbeitsmittel:

- ein Geodreieck,
- ein Zirkel,
- eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie bereitgestellte Formelsammlung oder eine Formelsammlung der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele und ohne persönliche Anmerkungen. Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig. Es ist vorab sicherzustellen, dass die Formelsammlungen keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.
- ein technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner (im Bildungsgang Hauptschule nur für Teil B)

8.2.1. Mathematik – Bildungsgang Hauptschule

Durchführung der Prüfung:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes).
- Danach beginnt die Einlesezeit von 15 Minuten. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen.
- Nach dem Klären eventuell auftretender Fragen beginnt die Bearbeitungszeit von 20 Minuten für Teil A. Dieser ist ohne Taschenrechner zu bearbeiten. Nach 20 Minuten sammelt die Aufsicht führende Lehrkraft den Aufgabensatz zu Teil A ein.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 70 Minuten für Teil B, bei welchem die Prüflinge den Taschenrechner benutzen dürfen.

8.2.2. Bildungsgang Realschule

Durchführung der Prüfung:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz mit dem Pflichtteil und allen Wahlteilen.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes).
- Danach beginnt die Einlesezeit von 15 Minuten. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen. Insbesondere sollen sich die Prüflinge in dieser Zeit für einen Wahlteil entscheiden.
- Im Anschluss an die Einlesezeit werden eventuelle Fragen beantwortet. Erst danach beginnt die Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

9.1. Englisch

Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/schulen-fuer-erwachsene> zu finden.

Die Schulen stellen zweisprachige Wörterbücher (Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch) mit mindestens 70.000 lexikalischen Einträgen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher

(Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch) ist zulässig. Es ist vorab sicherzustellen, dass die Wörterbücher keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Durchführung der Prüfung:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes). Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass die Aufgabenstellung im Teil „Textproduktion“ aus zwei Wahlaufgaben besteht, von denen eine bearbeitet werden muss. Bei dieser Aufgabe sind die Wörter zu zählen; das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.
- Danach beginnt die Einlesezeit von 15 Minuten. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen. Im Anschluss an die Einlesezeit werden eventuelle Fragen beantwortet. Erst danach beginnt, mit dem Abspielen des Tonträgers, die Bearbeitungszeit von 90 Minuten.
- Der Prüfungsteil „Hörverstehen“ (*Reading Comprehension*) wird zuerst durchgeführt. Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch einen Tonträger. Das Vorlesen der Hörtexte ist nicht gestattet. Der Track wird ohne Unterbrechung abgespielt; die Pausen- oder Stopptaste darf nicht gedrückt werden. Der Tonträger enthält Arbeitsanweisungen, zwei Durchläufe der Hörtexte sowie Pausenzeiten für die Bearbeitung der Aufgaben. Das Ablaufschema für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ ist in der Handreichung für Lehrkräfte aufgeführt.
- Nach dem Abspielen der Tonträger und der Bearbeitung der zugehörigen Aufgaben entscheiden die Prüflinge selbst, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Teile bearbeiten.

Anlage 1:**Protokoll über die Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung im
1. Halbjahr 2020/21
2. Halbjahr 2020/21**

im Fach:

 Hauptschul-
abschluss Realschul-
abschluss

Klasse /

Prüfungsgruppe:

(Schulstempel)

Nach § 24c Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABI. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABI. S. 32), sowie § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABI. S. 113), ist über die schriftliche Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

Die Tonträger wurden auf ihre Abspielbarkeit hin überprüft am

Datum

Uhrzeit

Waren alle Tonträger abspielbar?

ja

nein

Falls nein, wie viele waren nicht abspielbar?

Falls nein, wie wurde das Problem behoben?

Zeitpunkt der Öffnung und Ausgabe der Prüfungsunterlagen:

Datum

Uhrzeit

Die Verpackung der Aufgabensätze ist – abgesehen von den Maßnahmen der Datei-Prüfung – unversehrt:

ja

nein

Die Anzahl der enthaltenen Aufgabensätze und Handreichungen für Lehrkräfte stimmt mit der auf der Verpackung angegebenen Zahl überein:

ja

nein

(Fehlende Exemplare sind vor Ort durch Kopien zu ergänzen.)

Gravierende Abweichungen sind hier im Protokoll festzuhalten und immer der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten (Name, Uhrzeit) im Staatlichen Schulamt zu melden:

Beginn der Prüfung: 14:00 Uhr.

Die Prüflinge wurden zu Beginn der Prüfung zu ihrem Gesundheitszustand befragt: ja

Die folgenden Prüflinge fühlen sich krank oder sind nicht erschienen:

.....

.....

.....

Die Prüflinge wurden zu Beginn der Prüfung auf die Folgen von Täuschungsversuchen oder -handlungen hingewiesen und über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel informiert. ja

Die Prüflinge wurden darüber informiert, dass das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Geräte in der Prüfung verboten ist. ja

Anlage 2:**Zuständige Landesfachberater für Informationen zum Nachteilsausgleich****Landesfachberater für Autismus-Spektrum-Störung:**

Herr Jörg Dammann
Helen-Keller-Schule
Elsa-Brandström-Allee 11
65428 Rüsselsheim

Telefon: 06142/301-930
E-Mail: schulleitung@HKS.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de

Landesfachberater für Förderschwerpunkt Sehen:

Herr Achim Merget-Gilles
Johann-Peter-Schäfer-Schule
Johann-Peter-Schäfer-Straße 1
61169 Friedberg

Telefon: 06031/608-102
E-Mail: a.merget-gilles@jpss-fb.de

Landesfachberater für Förderschwerpunkt Hören:

Herr FÖR Dietmar Schleicher
Hermann-Schafft-Schule
Am Schlossberg 1
34576 Homberg (Efze)

Telefon: 05681/770-822
E-Mail: dietmar.schleicher@hss-homberg.de

NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBI. U.A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

Nachdruck aus dem Gesetz-und Verordnungsblattes Nr. 34 des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18.06.2020 (GVBl. S. 402)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die
Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom 18. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| <p>Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes</p> <p>Art. 2 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>Art. 3 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes</p> <p>Art. 4 Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse</p> <p>Art. 5 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses</p> <p>Art. 6 Änderung der Aufsichtsverordnung</p> <p>Art. 7 Änderung der Konferenzordnung</p> <p>Art. 8 Änderung der Verordnung über die Schülervvertretungen und die Studierendenvertretungen</p> <p>Art. 9 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe</p> <p>Art. 10 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen</p> <p>Art. 11 Änderung der Verordnung über die Berufsschule</p> <p>Art. 12 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zwei-jährigen Fachschulen</p> <p>Art. 13 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss</p> <p>Art. 14 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)</p> <p>Art. 15 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen</p> <p>Art. 16 Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen</p> <p>Art. 17 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung</p> <p>Art. 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen</p> <p>Art. 19 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten</p> <p>Art. 20 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung</p> | <p>Art. 21 Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse</p> <p>Art. 22 Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I</p> <p>Art. 23 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>Art. 24 Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen</p> <p>Art. 25 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene</p> <p>Art. 26 Zuständigkeitsvorbehalt</p> <p>Art. 27 Inkrafttreten</p> |
|--|--|

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können.“
2. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, soweit ein durchgehendes Unterrichtsangebot infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht gewährleistet ist; Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
3. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
4. Dem § 41 wird als Abs. 5 angefügt:
 „(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der dem mittleren Abschluss gleichwertige Ab-

¹⁾ Ändert FFN 72-123

- schluss nach Abs. 2 Satz 1 auch ohne die in Abs. 2 Satz 2 genannte Prüfung erworben werden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
5. Dem § 52 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Erlass.“
6. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Jahren 2020 und 2021 kann von dem in Satz 2 festgelegten Zeitraum abgewichen und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Satz 4 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“
- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Jahren 2020 und 2021 kann von einer Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Satz 1 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“
7. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung nach Abs. 5 oder Abs. 6 gestellt wird.“
- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Schuljahr 2020/2021 sind Satz 1 bis 3 auch in der siebenten Jahrgangsstufe anzuwenden.“
- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 3 findet in der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 keine Anwendung; eine freiwillige Wiederholung in diesem Zeitraum wird auf mögliche künftige Wiederholungen nicht angerechnet.“
- d) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 gilt Abs. 5 entsprechend auch für die zweijährige Berufsfachschule, die zweijährige höhere Berufsfachschule, die mehrjährigen Berufsfachschulen (§ 41 Abs. 2 bis 4) und die Fachschule in Vollzeitform (§ 42 Abs. 2).“
8. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
9. Dem § 99a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Sitzung des Landesschulbeirats statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
10. Dem § 102 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne von Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen. Im Übrigen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.“
11. Dem § 107 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Satz 1 ist nicht anzuwenden, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften unzulässig sind. Die Fristen nach Satz 2 und 4 sind für die Dauer des in Satz 5 genannten Verbots gehemmt.“
12. Dem § 122 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 und 2 sind im Schuljahr 2019/2020 nicht anzuwenden, soweit die ordentliche Schülerversammlung nicht bereits vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde und der Unterricht an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 nicht wieder in allen Jahrgangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.“
13. Dem § 131 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 4 und 5 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Dem § 20 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I

³⁾ Ändert FFN 322-125

S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich war, die schulpraktischen Studien oder das Praxissemester in dem von der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zeitraum abzuleisten, kann auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 5 verzichtet werden.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Abschnitt II Nr. 11 Abs. 5 der Vorbemerkung zu Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt gefasst:

„(5) Schulische Lehrkräfte erhalten für die Dauer der Betreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Praxissemesters in der Schule eine Stellenzulage nach Anlage VII.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABI. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Bündniskonferenzen statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“

2. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von Abs. 1 und 2 nur einen Teil der benannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einladen, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer verkleinert zusammengesetzten Bündniskonferenz zustimmen.“

3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 1 Satz 5 und § 5 Abs. 4 treten abweichend von Satz 1 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABI. S. 546), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 4. März 2020 (ABI. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 79 wie folgt gefasst:

„§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 können die Dienstbesprechungen auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“

3. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von Abs. 1 bis 3 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, sind die Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“

4. Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 ist der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig. Konnten im zweiten Halbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das zweite Halbjahr nicht stärker zu gewichten.“

5. Dem § 21 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 ist im Jahr 2020 der Antrag auf freiwillige Wiederholung grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. Abweichend von Abs. 2 ist eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, zulässig.“

6. Dem § 28 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von den Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz nach Satz 1 festgelegt hat, zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Gesamtkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.“

³⁾ Ändert FFN 323-153

7. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von den Vorgaben der Gewichtung nach Satz 1 abgewichen werden, wenn weniger als die vorgesehenen schriftlichen Leistungsnachweise angefertigt wurden.“
8. Dem § 62 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Satz 1 einen oder mehrere Termine für die Zeugnisausgabe festlegen. Im Schuljahr 2019/2020 kann die Entlassung für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, in besonderen Ausnahmefällen auch nach dem 3. Juli 2020 erfolgen.“
9. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
 „§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 6, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 4, § 28 Abs. 4 Satz 3 bis 5, § 32 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 7 und 8 und Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c Satz 2 und 3, Buchst. f Satz 3 bis 5 sowie Nr. 9 Buchst. a Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 7 Buchst. c werden folgende Sätze angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann abweichend von Satz 1 die Mindestzahl um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
- b) Der Nr. 7 Buchst. f werden folgende Sätze angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von der nach Satz 1 festgelegten Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Be-

schluss der Schulkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.“

- c) Der Nr. 9 Buchst. a werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

Artikel 6

Änderung der Aufsichtsverordnung

Die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufSVO) vom 11. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABI. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Aufsichtspersonen haben darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand in Schulgebäuden und auf Schulgeländen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung einhalten. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind die Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuhalten.“

2. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Nachweisfristen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 5 Satz 3 in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2021 ablaufen, muss der Nachweis bis zum 31. Dezember 2021 erbracht werden.“

3. § 28 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 5 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung der Konferenzordnung

Die Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABI. S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABI. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird als Abs. 5 angefügt:
 „(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne der Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Schulkonferenz. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Schulkonferenz nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 2 Satz 2, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Schulkonferenz in Präsenzform zu vertagen.“
2. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können Konferenzen der Lehrkräfte statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.“
3. Dem § 26 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des § 21 Abs. 1 Satz 3 die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.“
4. § 44 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 11 Abs. 7, § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 26 Abs. 4 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Die Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABI. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABI. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:
 „§ 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften“
2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Wahlen auch als Briefwahl durchgeführt werden.“
3. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Soweit die Schülervertretungsstunde wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht mit der gesamten Klasse oder Gruppe durchgeführt werden kann, finden Teilversammlungen in den verkleinerten Lerngruppen statt.“

4. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 542) werden aufgehoben.

(2) § 28 Abs. 2 Satz 1 ist im Schuljahr 2019/2020 nicht anzuwenden, soweit die ordentliche Schülerversammlung nicht bereits vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde und der Unterricht an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/2020 nicht wieder in allen Jahrgangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.“

5. § 40 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 treten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 4 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 780, ber. S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden als Abs. 9 und 10 angefügt:
 „(9) In den Jahren 2020 und 2021 kann von dem in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraum der Anmeldung zur Schulaufnahme abgewichen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Anmeldung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Die persönliche Anmeldung nach Abs. 2 und 3 soll in diesem Fall unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sobald als möglich nachgeholt werden. Das Verfahren der Anmeldung zur Schulaufnahme nach Abs. 2 und 3 soll bis zum 31. Juli, muss spätestens aber bis zum 30. September des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.“

(10) In den Jahren 2020 und 2021 kann von der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Abs. 4 Satz 2 und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Abs. 6 Satz 2 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann. Die in Abs. 4 Satz 2 genannten Erkenntnisquellen für eine Entscheidung über eine Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule können unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen oder unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel genutzt werden. Die Beobachtung von Kindern in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen nach Abs. 4 Satz 2 in Gruppen ist mit Gruppengrößen möglich, mit denen die Einhaltung der geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.“

2. Dem § 13 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Abs. 3 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können. Die Grundschule soll dabei entsprechend der vorhandenen personellen und sächlichen Möglichkeiten so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitstellen und eine Organisationsform für die Umsetzung wählen, die eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet.“

3. Dem § 24a Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund von Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen infolge der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

4. Dem § 27a wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund von Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen infolge der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

5. Dem § 43 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“

6. Dem § 49 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 wird die Projektprüfung abweichend von Abs. 1 Satz 1 als

Einzelprüfung durchgeführt. Abs. 1 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden. Abweichend von Abs. 2 Nr. 3 ist für die Präsentationsphase ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus der Vorstellung der Arbeitsergebnisse der Schülerin oder des Schülers in einem Zeitraum von 10 Minuten und der Befragung der Schülerin oder des Schülers durch den Prüfungsausschuss.“

7. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. § 13 Abs. 6, § 24a Abs. 6 Satz 2 und 3, § 27a Abs. 9, § 43 Abs. 4 Satz 5 und § 49 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. § 9 Abs. 9 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 24a und die Muster 4 b, 8 c, 8 d, 11 g und 12 b der „Anlage Zeugnisformulare (zu § 8 Abs. 2)“ treten mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VO-FOS) vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2019 (ABI. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 1 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Abs. 3 auf der Grundlage der „Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen beruflicher Schulen unter den Gegebenheiten und Auswirkungen der Corona-Pandemie“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2020) von der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden.“

3. Dem § 3 werden als Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 kann von den mindestens abzuleistenden 800 Zeitstunden nach Abs. 2 Satz 4 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen werden.

(6) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Abs. 4 Satz 1 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.

- (7) Wenn in der Zeit vom 27. April bis zum 31. März 2021 von Abs. 4 Satz 1 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen wird, so ist dies auch bei der Teilzeitform nach Abs. 3 Satz 2 umzusetzen.“
4. Dem § 4 werden als Abs. 9 und 10 angefügt:
- „(9) Im Schuljahr 2019/2020 endet für alle Schülerinnen und Schüler nach Abs. 2 Satz 1 das Praktikum nach Abs. 4 Satz 1 mit Wirkung vom 27. April 2020. Die Verträge nach Anlage 6 (Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler) sind nach Maßgabe des § 313 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen.
- (10) Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Zahl der anzufertigenden Tätigkeitsberichte nach Abs. 3 und 5 auf einen reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen beider Tätigkeitsberichte nicht möglich ist.“
5. Dem § 8 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Eine freiwillige Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.“
6. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. Dem § 10 wird als Abs. 7 angefügt:
- „(7) In den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 kann von Abs. 3 Satz 1, von Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
8. Dem § 11 wird als Abs. 13 angefügt:
- „(13) Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise nach Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 9 a zur Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und Abs. 4 reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte nach Abs. 1 und Abs. 2 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
- b) Als Abs. 14 wird angefügt:
- „(14) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von Abs. 3 und 5 auch dann zum zweiten Ausbildungsabschnitt zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“
10. Dem § 15 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern in den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.
- (4) Im Schuljahr 2019/2020 ist der Antrag für eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.“
11. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
12. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:
- „(6) Im Schuljahr 2019/2020 ist der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig. Konnten im zweiten Halbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das erste Halbjahr stärker zu gewichten.“
13. Dem § 24 wird als Abs. 8 angefügt:
- „(8) Im Schuljahr 2019/2020 erklärt der Prüfling abweichend von Abs. 3 spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, in welchen Fächern er sich mündlich prüfen lassen möchte.“
14. Dem § 26 wird als Abs. 12 angefügt:
- „(12) Wenn ein Fach im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020

epochal unterrichtet wurde und aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, bis zum Ende des Unterrichts am 13. März 2020 keine Leistung festgestellt werden konnte, so ist im Schuljahr 2019/2020 abweichend von Abs. 1 Satz 1 dieses Fach im Zeugnis nicht auszuweisen. In diesem Fall ist das Fach nicht bei der Feststellung der Erlangung der Fachhochschulreife nach Abs. 3 und Abs. 4 und nicht bei der Ausweisung der Durchschnittsnote nach Abs. 8 zu berücksichtigen; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 5 bis 7, § 4 Abs. 9 und 10, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 13, § 12 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 14, § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 5 Satz 3, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 12 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Berufsschule

Die Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABI. S. 678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2019 (ABI. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss auch zuerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht erreicht werden konnten.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Voraussetzungen für den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichgestellten Abschlusses sind im Schuljahr 2019/2020 auch dann erfüllt, wenn eine regelmäßige Teilnahme am geforderten Zusatzunterricht nach Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht vollumfänglich möglich war.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011 (ABI. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABI. S. 743), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) mit Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch zuerkannt, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die erforderlichen Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch nicht erreicht wurden.“

3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise nach Satz 2 verringern, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

4. Dem § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die Endnote für die Projektarbeit abweichend von Satz 1 auch ausschließlich aus der Abschlussbewertung zur Projektarbeit sowie der Note für das Kolloquium ermittelt werden.“

5. Dem § 10 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 werden im Schuljahr 2019/2020 alle Studierenden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABI. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABI. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:

„§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Stundentafel nach Anlage 2 abgewichen werden.“

- b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Können aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleiben die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Bei einer freiwilligen Wiederholung des ersten Ausbildungsjahrs im Schuljahr 2019/2020 oder bis zum 31. März 2021 liegt ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Abs. 4 Satz 3 vor.“

4. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer

Form stattfinden. Die Beschlussfähigkeit kann auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) (APO-HBFS) vom 1. März 2011 (ABI. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (ABI. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:

„§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe im Schuljahr 2019/2020 oder bis zum 31. März 2021 bleibt bei der Berechnung der Verweildauer nach Satz 2 außer Betracht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Stundentafel nach Anlage 1 abgewichen werden.“

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Können aufgrund der Corona-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleibt die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“

4. Dem § 6 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsjahr zugelassen, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des

zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist dann zu versagen, wenn bereits durch die Noten des ersten Ausbildungsjahres feststeht, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr erreichbar ist.“

5. Dem § 9 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Eine Beschlussfähigkeit kann auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABI. S. 885), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABI. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Regelungen für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020“

- b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Stundentafel nach Anlage 1 abgewichen werden.“

- b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Können aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleibt die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Bei einer freiwilligen Wiederholung des ersten Ausbildungsjahrs im Schuljahr 2019/2020 oder bis zum 31. März 2021 liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne des Abs. 4 Satz 3 vor.“

4. Nach § 19 wird als § 19a eingefügt:

„§ 19a

Regelungen für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020

(1) Abweichend von den Regelungen der §§ 9 bis 15 wird der Abschluss ohne Abschlussprüfung vergeben.

(2) Die Endnoten ergeben sich abweichend von § 16 Abs. 4 und 5 aus den Vornoten. Die Endnoten des berufsbildenden Lernbereichs ergeben eine Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der nach Stundenumfang gewichteten Noten aller Lernfelder ergibt.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 6 erhält einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss, wer in den Endnoten der Fächer des allgemeinbildenden Lernbereichs im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen und in der Endnote des berufsbildenden Lernbereichs mindestens eine ausreichende Leistung erreicht hat.

(4) § 17 findet keine Anwendung.

(5) § 18 gilt mit der Maßgabe, dass bei Nichterhalten eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses die Abschlussprüfung nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt werden kann. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung

der Schulaufsichtsbehörde möglich. Bei Erhalt eines dem mittleren Abschluss gleichwertigem Abschlusses ist eine Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres mit erneuter Abschlussprüfung nicht mehr möglich.

(6) Abweichend von § 19 Abs. 4 erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 4, wer einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss nicht erreicht hat und die Schule verlässt.“

5. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 19a sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Können infolge der wegen der Corona-Virus-Pandemie ergriffenen Maßnahmen im Schuljahr 2019/2020 keine Kompetenzfeststellungen erfolgen, können diese abweichend von Satz 1 im darauffolgenden Schuljahr nachgeholt werden.“
2. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:
„§ 11 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 17

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2019 (ABI. S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 eingefügt:
„§ 52a Befristete Übergangsregelungen“
2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wiederholung, über die im Jahr 2020 entschieden wird, wird nicht auf die Höchstdauer des Besuchs angerechnet.“

3. Dem § 9 wird als Abs. 16 angefügt:
„(16) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Kolleginnen und Kollegen, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, abweichend von Abs. 5, 6 und 10 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“
4. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann von der Stundentafel nach Anlage 6 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Jahr 2020 erfolgt die Zulassung zur Qualifikationsphase abweichend von Abs. 2 und 3 sowie von Satz 2 auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 und ohne das Erfordernis eines Zulassungsbeschlusses.“
 - b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Jahr 2020 ist abweichend von Satz 1 ein freiwilliger Rückgang aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe auch möglich, wenn dadurch die Einführungsphase ein zweites Mal wiederholt wird.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Jahr 2020 findet Satz 3 keine Anwendung.“
 - b) Dem § 13 wird als Abs. 10 angefügt:
„(10) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann abweichend von Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 von den Vorgaben der Wochenstunden sowie den in Anlage 7 genannten Kursen abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 findet Abs. 9 Satz 4 bis 6 keine Anwendung.“
7. Dem § 14 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso gilt die zeitweise Aussetzung des Unterrichts im Jahr 2020 nicht als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenunterrichts.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

- „Satz 1 findet im Jahr 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass nicht absolvierte Unterrichtsstunden und Praxisanteile unberücksichtigt bleiben.“
- b) Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Satz 1 und 2 die Abiturprüfung ohne sportpraktischen Teil stattfinden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann von den Wochenstunden nach Satz 1 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
- b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder der im jeweiligen Jahrgang ein Fach unterrichtenden Lehrkräfte abweichend von Satz 1 und 2 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“
- c) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann von den Wochenstunden nach Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Dem § 21 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz abweichend von Satz 1 bis 5 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“
- b) Dem Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Jahr 2020 erfolgt die Versetzung am Ende des Vorkurses und die Zulassung zur Qualifikationsphase abweichend von Satz 1 und 2 auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2.“
- c) Als neuer Abs. 16 wird angefügt:
- „(16) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann von den Wochenstunden nach Abs. 1, 2 und 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. Abweichend von Abs. 12 Nr. 1 gilt die Anzahl der Semesterwochenstunden auch als erfüllt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Unterricht nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt werden konnte.“
11. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:
- „(6) Im Schuljahr 2019/2020 kann von den Vorgaben nach Abs. 1 Nr. 4 zugunsten der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
12. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Januar 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
13. Dem § 34 wird als Abs. 8 angefügt:
- „(8) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Januar 2021 ist abweichend von Abs. 4 eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
14. Dem § 35 wird als Abs. 7 angefügt:
- „(7) Im Schuljahr 2019/2020 sind abweichend von Abs. 4 die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen durchzuführen. Im Schuljahr 2019/2020 kann anstelle einer Präsenzprüfung eine Prüfung mittels Videokonferenzsystem erfolgen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
15. Dem § 49 wird als Abs. 9 angefügt:
- „In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Januar 2021 kann von den Wochenstunden nach Abs. 3 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
16. Dem § 50 wird als Abs. 15 angefügt:
- „(15) Im Jahr 2020 können Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Einführungsphase die Voraussetzung für die Zuerkennung des Latinums nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfüllen, an einer Feststellungsprüfung entsprechend Abs. 4 (Latinumsklausur) teilnehmen. Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2020 am Ende der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums nach Abs. 2 Nr. 3 nicht erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung für die Zuerkennung des Graecums nach Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfüllen, können im Jahr 2020 die in Abs. 5 genannten Fähigkeiten in einer Klausur nachweisen.“
17. Als neuer § 52a wird eingefügt:
- „§ 52a
Befristete Übergangsregelungen
§ 9 Abs. 16, § 11 Abs. 3 Satz 5, § 12 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 6, § 13 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 10, § 14 Abs. 6 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 10 Satz 4, § 21 Abs. 6 Satz 7, Abs. 9 Satz 3 und Abs. 16, § 23 Abs. 6, § 28 Abs. 3 Satz 5, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 7, § 49 Abs. 9 und § 50 Abs. 15 treten mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden als Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 können im Schuljahr 2020/2021 auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

- a) einen Nachweis des B2-Niveaus vorlegen können (entweder einen formalen Nachweis oder eine fachlich glaubwürdige Stellungnahme der Schule über ein entsprechendes Deutschniveau) und
- b) nachweisen können, dass sie Anstrengungen unternommen haben, um das C1-Niveau erfüllen zu können, entweder durch Nachweis eines aus Gründen der Corona-Virus-Pandemie abgesagten C1-Kurses oder durch Nachweis einer abgesagten oder verschobenen C1-Prüfung.

Für die hier beschriebene Personengruppe kann in der Folge gegebenenfalls auf die Errichtung eines Wahlunterrichtangebots im Schuljahr 2020/2021 verzichtet werden.

Personen, die sich auf B2-Niveau bei der Fachschule bewerben und keinen Nachweis nach Buchst. b erbringen können, sind weiterhin dem Sprachniveau B2 zuzurechnen. Für diese Bewerberinnen und Bewerber ist demnach die Errichtung eines Wahlunterrichts einzuplanen.

(5) Abweichend von Abs. 2 sowie von Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und Anlage 1b erfolgt für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 keine Feststellungsprüfung. Diese wird durch ein Aufnahmeverfahren nach Aktenlage ersetzt.

(6) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 wird für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 auf die Aufnahmebedingung einer mindestens dreimonatigen einschlägigen Vollzeitberufstätigkeit oder eines entsprechenden Vollzeitpraktikums verzichtet, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie keine einschlägigen Praktikumsplätze verfügbar waren. Basis ist in diesem Fall der formlose Nachweis erfolgloser Bemühungen.“

2. Dem § 6 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit der Stundentafel nach den Anlagen 2a und 2b wird wegen des eingeschränkten Unter-

richtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 abgewichen.

(7) Von den Vorgaben aus Abs. 4 und 5 zur berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z. B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht, eine Anrechnung auf die „20 Arbeitstage-Regelung“ nach Satz 3 erfolgt nicht. Kann das Berufspraktikum aus Gründen, die durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht wurden, nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, ist auf Basis formloser Nachweise über eine weitergehende Verlängerungsmöglichkeit zu entscheiden.“

- b) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Abs. 7 und 8 sowie § 8 Abs. 6 Satz 4 gelten die Vorgaben auch bei weniger Praktikumsbesuchen oder nur aufgrund eines telefonischen Abschlussgesprächs als erfüllt, soweit Praktikumsbesuche und Abschlussgespräche infolge von Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht, nicht vollständig oder nicht in Präsenzform durchgeführt werden können.“

4. Dem § 8 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge des Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Abs. 2 und 4 erbracht werden, sind die im Un-

- terricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Beschlussfähigkeit kann aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt im Schuljahr 2019/2020 sind die Vorgaben nach Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben; die Schülerinnen und Schüler werden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt. Der erste Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialwesen kann auf freiwilliger Basis wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 2 ist bis zum 31. März 2021 zu stellen.“
 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend erfolgen Informationen zum Hygienekonzept im Rahmen der Abschlussprüfung.“
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3 und 4 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
 7. Dem § 16 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden. Beinhalten die nach den Abs. 1 bis 5 erstellten Prüfungsvorschläge Themenstellungen, die nicht mehr unterrichtlich abgedeckt werden konnten und bis zum Prüfungszeitpunkt auch nicht mehr abgedeckt werden können, erhält die Schule die Möglichkeit, die Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln, jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.“
 8. Dem § 20a wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Präsentationsprüfung kann auch in einer modifizierten, digitalen Form nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Schulleitung mit Einbindung der Studierendenvertretung. Die Durchführung sollte nach Möglichkeit klassenbezogen einheitlich erfolgen. Das Prüfformat kann auch im Einzelfall, etwa bei Quarantänemaßnahmen als Ersatzleistung angeboten werden.“
 9. Dem § 22 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist eine Teilnah-
 - me von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
 10. Dem § 23 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn der Nachweis einer ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführten fachpraktischen Ausbildung aufgrund der Schließung von sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen wegen des Corona-Virus nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung für bestanden erklären.“
 11. Dem § 26 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Änderungen in den Fristen und Zeitabläufen nach den Abs. 2, 3 und 4 sind im Rahmen der Abschlussprüfungen, die dem Abschlussjahr 2019/2020 zuzurechnen sind, möglich.“
 12. Dem § 41 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 in Verbindung mit der Studentafel nach Anlage 10 wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen; dies gilt auch für die in Begleit- und Blockform organisierte fachpraktische Ausbildung.“
 13. Dem § 42 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Studentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Abs. 2 und 4 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
 14. Dem § 45 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3, 4 und 5 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
 15. Dem § 58 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Änderung im Zeitablauf nach Abs. 3 ist im Rahmen der Prüfung, die dem Abschlussjahr 2019/2020 zuzurechnen ist, möglich.“
 16. Dem § 69 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 10, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5, § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 16 Abs. 6, § 20a Abs. 9, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 5, § 41 Abs. 6, § 42 Abs. 4, § 45 Abs. 7, § 58 Abs. 4 sowie § 69 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 19**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABI. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABI. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:
„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 erfolgt keine praktische Prüfung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit der Stundentafel nach Anlage 1 wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“
 - c) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- oder Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die Block- oder Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Die Block- oder Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt.“
4. Dem § 7 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung

im zweiten Ausbildungsjahr wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr wurde im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Die berufspraktische Ausbildung bleibt im Schuljahr 2019/2020 weiterhin ausgesetzt. Im Schuljahr 2020/2021 bleibt die berufspraktische Ausbildung zunächst bis zu den Herbstferien gleichfalls ausgesetzt. Kann die berufspraktische Ausbildung durch die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten adäquat nach den Vorgaben des Abs. 1 bis 5 durch einen mindestens wöchentlichen Präsenzunterricht in der jeweiligen Klasse begleitet werden, kann die Aufnahme der berufspraktischen Ausbildung zum Schuljahresbeginn 2020/2021 abweichend von Satz 4 bereits zum Schuljahresbeginn erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Aufnahme trifft die Schulleitung unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben.“

5. Dem § 8 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Satz 1 bis 3 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
6. Dem § 9 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Für die Versetzung im Schuljahr 2019/2020 sind die Vorgaben nach Satz 1, 2, 3 und 6 aufgehoben; die Schülerinnen und Schüler werden in das zweite Ausbildungsjahr versetzt.“
7. Dem § 10 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Das erste Ausbildungsjahr der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten kann auf freiwilliger Basis wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. März 2021 zu stellen.“
8. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt.“
9. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Beschlussfähigkeit kann aufgrund der Wahrung von Mindestabständen so-

- wie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
10. Dem § 14 wird als Nr. 9 angefügt:
„9. Informationen zum Hygienekonzept im Rahmen der Abschlussprüfung.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt.“
- b) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3 und 5 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
12. Dem § 17 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden. Beinhaltend die nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 erstellten Prüfungsvorschläge Themenstellungen, die nicht mehr unterrichtlich abgedeckt werden konnten und bis zum Prüfungszeitpunkt auch nicht mehr abgedeckt werden können, erhält die Schule die Möglichkeit, die Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln, jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.“
13. Dem § 21 wird als Abs. 9 angefügt:
„(9) Eine praktische Prüfung findet im Schuljahr 2019/2020 nicht statt. Insofern finden die Abs. 1 bis 8 keine Anwendung.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt. Daher ist eine Bekanntgabe der Ergebnisse der praktischen Prüfung nicht erforderlich.“
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn die berufspraktische Ausbildung aufgrund der Schließung von sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen wegen der Corona-Virus-Pandemie nur teilweise absolviert werden konnte und hierdurch eine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung fehlt, kann der Prüfungsausschuss dennoch eine Zulassung zur Prüfung aussprechen.“
15. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt, daher ist eine abweichende Note der praktischen Prüfung nicht möglich.“
16. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt, daher wird über den Verlauf der praktischen Prüfung kein Aktenvermerk nach den Nr. 1 und 3 angefertigt.“
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 Satz 5 bis 7, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6, § 9 Abs. 2 Satz 8, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 14 Nr. 9, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 7, § 21 Abs. 9, § 22 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 22 Abs. 4 Satz 5, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 40 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABI. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABI. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Prüfung statt.“
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 können die Übergangskonferenzen statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“
3. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Konnten keine Leistungsnachweise erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
4. Dem § 12 werden als Abs. 7 und 8 angefügt:
„(7) Von den Vorgaben aus Abs. 5 zu einem betrieblichen Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pan-

demie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die betrieblichen Praktika wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Sie bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt.

(8) Von den Vorgaben der Stunden-tafel nach Anlage 1 kann wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen werden.“

5. Dem § 13 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 der erforderliche Vermittlungsumfang des Qualifizierungsbausteins nach Abs. 3 bis 6 von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden nicht erreicht, ist – soweit die zuständige Stelle (Kammer) nicht eine Ausnahme nach Anlage 10 Punkt 3.2 Nr. 3 zulässt – stattdessen eine Basisqualifikation auszuweisen.“

6. Dem § 14 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Schuljahr 2019/2020 werden die Abschlusszeugnisse abweichend vergeben. Abweichend von Abs. 3 erhalten Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang erfolgreich absolviert haben sowie den Voraussetzungen gemäß § 25 entsprechen, das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 4). Abweichend von Abs. 4 erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 und den dort jeweils formulierten Ausgleichsregelungen sowie die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 und 6 erfüllen, entweder ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig“ (Anlage 5) oder ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertig“ (Anlage 6).“

7. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 findet keine berufsorientierte Projektprüfung statt, der Abschluss des Bildungsgangs ergibt sich aus den Endnoten, die ohne Einrechnung von Prüfungsleistungen gebildet werden.“

8. Dem § 16 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. Der Prüfungsausschuss tritt abweichend von der Zielvorgabe des Abs. 1 zusammen, um über die Endnotenbildung und die Vergabe des Abschlusses des Bildungsganges sowie eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zu ent-

scheiden. Abweichend von Abs. 2 kann eine Beschlussfähigkeit aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“

10. Dem § 18 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 4 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

11. Dem § 19 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 5 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

12. Dem § 20 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 4 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben. Abs. 5 bleibt unberührt.“

13. Dem § 22 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine berufsorientierte Projektprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 6 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

14. Dem § 23 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Im Schuljahr 2019/2020 finden keine schriftlichen Abschlussprüfungen zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 12 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

15. Dem § 24 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Schuljahr 2019/2020 werden die Endnoten abweichend gebildet. Abweichend von Abs. 1 werden vor Beginn der Prüfungsausschussskonferenz zur Vergabe der Abschlüsse alle Vornoten ohne Prüfungsergebnisse dokumentenecht in eine Prüfungsliste eingetragen. Abweichend von Abs. 5 wird in den Fächern, in denen im Regelfall die schriftliche Prüfung stattfinden würde, aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote gebildet. Abweichend von Abs. 6 wird im berufsbildenden Lernbereich aus den Lernfeldnoten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote unter angemessener Berücksichtigung der zeitlichen Anteile der einzelnen Lernfelder gemäß § 9 Abs. 3 gebildet. Die Vornoten sind die Endnoten. Es ist der Leistungsstand auszuweisen, der zum Ende des regulären Unterrichts erreicht wurde. Sind im zweiten Halbjahr keine Leistungen erbracht worden, erfolgt die Leistungsbeurteilung für das

gesamte Schuljahr auf der Grundlage der Leistungen des ersten Halbjahres.“

16. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Satz 1 der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zuerkannt, wenn die Endnoten nach § 24 Abs. 4 und Abs. 7 gebildet wurden und alle Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens mit ausreichend bewertet wurden.“

17. Dem § 26 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zuerkannt, wenn die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 und Abs. 7 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, jeweils unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen nach Abs. 3 und 4.“

18. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 4 Satz 4, § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 6, § 29 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 21

Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse

Die Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (ABI. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABI. S. 684, ber. S. 762), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Soweit nach Maßgabe dieser Verordnung für den Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 Wahlen zu den Elternvertretungen auch als Briefwahl durchgeführt werden können, ist Abs. 2 Satz 3 wie folgt anzuwenden: Im Fall einer Wahl unter Anwesenden sind abwesende Wahlberechtigte nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage

nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.“

- b) Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

- c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Wird die Wahl von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertretern sowie der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler, die Wahl eines Kreis- oder Stadtelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 über die Einladung entsprechend für den Versand und den Zugang der Briefwahlunterlagen.“

3. Dem § 4 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Fall einer Briefwahl (§ 6 Abs. 7 und § 12 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3) muss die Niederschrift nach Abs. 3 zusätzlich die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe enthalten.“

4. Dem § 6 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wahlen der Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter sowie der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler können im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen fordern in diesem Fall die Eltern dazu auf, mitzuteilen, ob sie ihr Wahlrecht persönlich oder durch Briefwahl ausüben wollen.“

5. Dem § 7 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird (§ 6 Abs. 7).“

6. Dem § 12 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte können im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Die amtierenden Vorsitzenden, im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Schulaufsichtsbehörde, fordern in diesem Fall die Vertreterinnen und Vertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der Schulelternbeiräte unverzüglich nach deren Benennung durch den Schulelternbeirat dazu auf, mitzuteilen, ob sie ihr Wahlrecht persönlich oder durch Briefwahl ausüben wollen. Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter sind nur dann wahlberechtigt, wenn die Vertreterinnen und Vertreter weder fristgerecht erklärt haben, dass sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, noch zur Wahlversammlung erscheinen.“

7. Dem § 17 wird als Abs. 3 angefügt:
 „(3) Ergänzend zu Abs. 1 Satz 3 ist in dem Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 auch § 12 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“
8. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend von Satz 2 treten § 1 Abs. 10, § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 6, § 12 Abs. 8 sowie § 17 Abs. 3 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABI. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (ABI. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 eingefügt:
 „§ 14a Abweichung von den Stundentafeln“
2. Als § 14a wird eingefügt:
 „§ 14a
 Abweichung von den Stundentafeln
 In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Stundentafeln nach den § 3 Abs. 1 sowie §§ 6 bis 14 abgewichen werden.“
3. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend davon tritt § 14a mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 23⁴⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:
 „§ 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach Satz 1 Nr. 12 wegen der Corona-Virus-Pandemie nicht vorgelegt werden kann, genügt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der von der Ausbildungsbehörde benannten Stelle.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Abs. 11 bleibt unberührt.“
- b) Als Abs. 11 wird angefügt:
 „(11) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit in der Regel einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der oder dem Modulzuständigen erörtert wird. Bei Modulprüfungen nach Abs. 8 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Durchführung nach Satz 1 mit zwei Ausbilderinnen oder Ausbildern und einer Durchführung nach Abs. 8. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Unterrichtsbesuch oder die Modulprüfung nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 1 und 2 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“
4. Dem § 50 Abs. 13 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Satz 1 bis 3. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt. Satz 1 bis 6 gelten auch, wenn der Unterrichtsbesuch oder die Modulprüfung nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.“
5. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Darüber hinaus gilt § 50 Abs. 13 entsprechend.“

⁴⁾ Ändert FFN 322-135

6. § 86 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - Dem Wortlaut werden folgende Sätze angefügt:
„§ 44 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 11 sowie § 62 Abs. 2 Satz 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. § 30 Abs. 2 Satz 4, § 42 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 44 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 11, § 50 Abs. 13, § 51 Abs. 3 sowie § 62 Abs. 2 Satz 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter ‚§ 50 Abs. 13 bleibt unberührt.‘ mit Ablauf des 31. März 2021 gestrichen.“

Artikel 24

Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABI. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABI. S. 113), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:
„§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der Förderausschuss statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
 - Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Teilnahme an dem elektronischen Förderausschuss.“
- Dem § 23 wird als Abs. 8 angefügt:
„(8) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 wird abweichend von Abs. 5 Satz 2 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“
- § 31 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 7 sowie § 23 Abs. 8 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 25

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABI. S. 776, 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABI. S. 32), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:
„§ 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- Dem § 12 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Im Schuljahr 2019/2020 ist aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig.“
- Dem § 13 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens aufgrund der Corona-Virus-Pandemie vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
- Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.“
- Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.“
- Dem § 23 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Im Jahr 2020 ist eine Studierende oder ein Studierender abweichend von Abs. 3 bis 5 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Semesters unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Studierenden oder des Studierenden nicht zu erwarten ist, sind sie rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“
- § 65 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 7, § 20 Satz 2, § 21 Satz und § 23 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 26

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 4 bis 25 dieses Gesetzes Verordnungen geändert werden,

bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. April 2020 in Kraft. Art. 1 tritt mit Ausnahme der Nr. 6 sowie der Nr. 7 Buchst. b, c und d mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; Art. 1 Nr. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 7 31-4 20, Fax: (056 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungslasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder
4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

d) für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Istanbul Erkek Lisesi, Türkei

Besetzungsdatum: 01.08.2021

Bewerbungsende: 30.09.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 9 - 13

Schülerzahl: 854

Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich sowie die Bereitschaft, in angemessener Zeit Türkisch zu lernen.

Drittbewerbungen sind möglich.

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist mit einer Kopie der Stellenausschreibung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines

ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit etwa 48.000 Studierenden und rund 5.000 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campus in insgesamt 16 Fachbereichen über 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung, die wir als Bildungs- und Forschungsstätte tragen, sind wir uns dabei bewusst und gestalten diese aktiv. Die Gleichstellung von Frauen und Männern, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium, Weiterbildungs- und Förderangebote für Mitarbeiter*innen und nicht zu vergessen die berufliche Ausbildung junger Menschen in derzeit 13 verschiedenen Ausbildungsgängen sind ausgewählte Belege dafür.

Am **Fachbereich Gesellschaftswissenschaften** der Goethe-Universität Frankfurt ist zum **1. August 2021** die Stelle einer*ines

Pädagogischen Mitarbeiterin*s (A13 HBesG)

zu besetzen. Die Stelle ist an der Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt Familien- und Jugendsoziologie angesiedelt. Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres (Probejahr). Nach Ablauf dieses Probejahres kann die Abordnung um weitere drei Jahre und dann eventuell um ein Zusatzjahr verlängert werden

Aufgabengebiet:

Schulpraktische Studien im Rahmen der Bildungswissenschaften (Lehramt), Betreuung der Blockpraktika, Lehrangebot in weiteren bildungswissenschaftlichen Modulen, Studienberatung. Darüber hinaus ist eine aktive Mitarbeit an der Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt Familien- und Jugendsoziologie erwünscht.

Voraussetzung:

Voraussetzung für die Abordnung ist der Nachweis von mindestens drei Jahren Schuldienst nach Ablegung der 2. Staatsprüfung in einem dem Aufgabengebiet nahen Schulfach, insb. „Politik und Wirtschaft“ oder „Sozialwissenschaften“.

Die Goethe-Universität Frankfurt strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Weitere Auskünfte zu den Aufgabengebieten und zum Stellenprofil erteilt Prof. Dr. Ferdinand Sutterlüty, sutterluety@em.uni-frankfurt.de.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs sowie eines Würdigungsberichts der*des Schulleiterin*s unter der **Kennziffer 12/2020** bis zum 14.08.2020 auf dem Dienstweg über die zuständige Schulbehörde an die Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität, Theodor-W.-Adorno-Platz 6, 60629 Frankfurt am Main, zu richten. Sobald Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie, uns darüber per E-Mail in Kenntnis zu setzen: dekanat.fb03-bewerbungen@soz.uni-frankfurt.de.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit etwa 48.000 Studierenden und rund 5.000 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campus in insgesamt 16 Fachbereichen über 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung, die wir als Bildungs- und Forschungsstätte tragen, sind wir uns dabei bewusst und gestalten diese aktiv. Die Gleichstellung von Frauen und Männern,

die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium, Weiterbildungs- und Förderangebote für Mitarbeiter*innen und nicht zu vergessen die berufliche Ausbildung junger Menschen in derzeit 13 verschiedenen Ausbildungsgängen sind ausgewählte Belege dafür.

Am **Internationalen Studienzentrum (ISZ)** der Goethe-Universität Frankfurt am Main ist **zum 01.02.2021** die Stelle einer/eines

**Studienrätin/Studienrats im Hochschuldienst (m/w/d)
(A13 HBesG)**

bzw.

**Lehrkraft für besondere Aufgaben
(m/w/d)
(E13 TV-G-U)**

auf Dauer mit einer Kombination aus dem Fach Chemie mit mindestens einem weiteren Fach aus den Fächern Physik, Mathematik, Informatik, Soziologie/Sozialwissenschaften zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des TV-G-U. Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich.

Das ISZ bereitet im Studienkolleg ausländische Studienbewerber auf die Feststellungsprüfung (FSP) vor und nimmt diese Prüfungen ab. Außerdem macht das ISZ propädeutische und studienbegleitende Angebote für Studierende, Graduierte und Postdocs.

Aufgaben:

- Lehrtätigkeit in studienvorbereitenden Kursen des ISZ
- konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einschlägiger Prüfungen (FSP, DSH)
- Weiterentwicklung und Umsetzung von Curricula und Konzeptionen für die Lehre in studienvorbereitenden und studienpropädeutischen Kursen
- Beratung und Betreuung von ausländischen Studierenden

Die*der Stelleninhaber*in ist zur regelmäßigen hochschuldidaktischen Weiterbildung bzw. Erweiterung

des Lehrportfolios sowie zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Studium und Lehre verpflichtet.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit der Lehrbefähigung und -praxis in mindestens zwei der oben angegebenen Fächer (Sekundarstufe II)
- Weltoffenheit, überdurchschnittliche Flexibilität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- Von Vorteil sind fremdsprachendidaktische bzw. pädagogisch-didaktische Praxiserfahrungen im Umgang mit ausländischen Studierenden und internationale Erfahrungen
- einschlägige Lehrerfahrung nachgewiesen durch eine hochschuldidaktische Qualifizierung (Zertifikat o.ä.). Bei Nichtvorliegen des hochschuldidaktischen Zertifikats: Entwicklung eines Lehrportfolios (analog zur Qualifikationsprofessur) oder Erwerb des hochschuldidaktischen Zertifikats innerhalb von zwei Jahren nach Anstellung

Wir freuen uns auf die Bewerbung einer engagierten Persönlichkeit, die unser Kollegium ergänzt und in einem spannenden internationalen Umfeld tätig sein möchte. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 14.08.2020** an das „Internationale Studienzentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, An den Leiter, Bockenheimer Landstraße 76, 60323 Frankfurt am Main“. Bitte senden Sie uns keine Originalunterlagen zu, da sie nicht zurückgeschickt werden. Fahrt- und Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

An der **Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)**, **Fachbereich Mathematik und Informatik, Physik, Geographie, Institut für Geographie, Professur für Didaktik der Geographie (Prof. Dr. Reiner Mehren)**, ist ab 01.02.2021 befristet bis 31.01.2024 eine **ganze Abordnungsstelle** mit einer/einem

**Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/
Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter
(A12 / A13)**

zu besetzen.

Aufgaben:

- Erfüllung von Unterrichtsaufgaben gemäß § 66 HHG
- Ihr Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen Lehraufgaben im Umfang von 18 Semesterwochenstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen für das Fach Geographie, insbesondere die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Schulpraktika für Studierende der Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3, L5
- Darüber hinaus sind Sie für die Organisation und innovative Weiterentwicklung des Lehr- und Prüfungsangebots der Arbeitsgruppe Geographiedidaktik sowie für Teile der Studienberatung verantwortlich

Anforderungsprofil:

- Pädagogische Eignung, 1. (bzw. Master of Education) und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Geographie
- Mindestens dreijährige schulische Lehrerfahrung nach dem Bestehen des 2. Staatsexamens
- Eigeninitiative, Engagement und Innovationsfreude in Bezug auf die weitere Optimierung geographischer Lehrkräftebildung und des Geographieunterrichts

Ihre Abordnung richtet sich nach dem Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen vom 05.09.2017, der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung sowie die Arbeitszeit und Dienstaufgaben regelt.

Die JLU strebt einen höheren Anteil von Frauen an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an: radek.nickel@geogr.uni-giessen.de.

Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte unter Angabe der Referenznummer **293/07** auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt) mit den üblichen Unterlagen (einschließlich Würdigungsbericht) bis zum 12.08.2020 an den Präsidenten der

Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie und ohne Hefter/Hüllen vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Parallel hierzu übersenden Sie bitte direkt das unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/paemi> abrufbare Informationsschreiben.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen, **Fachbereich Mathematik und Informatik, Physik, Geographie, Institut für Didaktik der Mathematik**, ist ab 01.02.2021 eine **halbe Abordnungsstelle** mit einer/einem

**Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/
Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter
(A 12 / A 13)**

für drei Jahre zu besetzen.

Aufgaben:

- Erfüllung von Unterrichtsaufgaben gemäß § 66 HHG
- Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterwochenstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen in fachbezogenen und fachdidaktischen Modulen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen im Bereich der Mathematik und ihrer Didaktik
- Teilnahme an Prüfungen
- Beratung und Betreuung von Studierenden auch in Unterrichtspraktika vorgesehen

Anforderungsprofil:

- Pädagogische Eignung, 1. und 2. Staatsexamen vorzugsweise für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Mathematik
- Mindestens dreijährige schulische Lehrerfahrung nach dem Bestehen des 2. Staatsexamens
- Erfahrung in der universitären Lehre sowie im Bereich Heterogenität sind gewünscht

Ihre Abordnung richtet sich nach dem Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäfts-

bereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen vom 05.09.2017, der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung sowie die Arbeitszeit und Dienstaufgaben regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte unter Angabe der **Referenznummer 307/07 auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt)** mit den üblichen Unterlagen (**einschließlich Würdigungsbericht**) bis **12.08.2020 an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie und ohne Hefter/Hüllen vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Parallel hierzu übersenden Sie bitte direkt das unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/paemi> abrufbare Informationsschreiben.

Bezeichnung der Stelle:

Nationale Koordination der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung (European Agency for Special Needs and Inclusive Education; EA)

Abordnung zur Unterstützung der Arbeit des Hessischen Kultusministeriums (Projektmitarbeiter/in)

Dienststelle: Johann Wolfgang Goethe-Universität, Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung- Didaktische Werkstatt

Dienstort: Frankfurt am Main, Theodor-W.-Adorno-Platz 6

Anforderungsprofil

Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1

Abordnungsumfang: 0,5 Stelle

Abordnungszeitraum: 01.02.2021 – 31.07.2022 mit der Möglichkeit der Verlängerung

Zwingende Voraussetzungen, Qualifikationen, Anforderungen

- Lehramt an Förderschulen
- Erfahrungen in Schulentwicklung, Beratung und Unterrichtspraxis im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung und inklusiven Bildung
- Erfahrungen in konzeptioneller und organisatorischer Tätigkeit
- Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift nachgewiesen durch eine entsprechende Prüfung nach dem Europäischen Referenzrahmen
- Vor Antritt der Abordnung sollte eine Bereitschaft zu Mitarbeit in der Bildungsverwaltung vorhanden sein
- Zeitliche Flexibilität und hohe Mobilität durch Projektbesprechungen in den Mitgliedsländern
- Unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft beim Land Hessen

Die Europäische Agentur ist eine unabhängige Organisation mit Sitz in Odense (Dänemark) und Brüssel (Belgien), die als Plattform für die inhaltliche und konzeptionelle Zusammenarbeit ihrer 31 Mitgliedsländer dient. Die Arbeitssprache in der EA ist Englisch.

Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Darstellung inklusiver Bildung in den deutschen Ländern und den Mitgliedsländern der EA sowie dem auf sonderpädagogische Fragestellungen hin ausgerichteten Umgang mit der Diversität der Lernenden in allen Schulformen als Frage der Bildungsqualität. Ziel der Darstellung, Zusammenfassung und Analyse in den Projekten der EA ist es, bildungspolitische Strategien, verwaltungsbezogene Organisationsformen und schulpraktische Vorgehensweisen im Hinblick auf Lernende mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu benennen, deren Weiterentwicklung zu konzipieren und durch Verbreitung der Projektergebnisse im Rahmen der Arbeit der EA die Fortentwicklung zu befördern.

Jedes Mitgliedsland entsendet einen Vertreter, eine Vertreterin in den Verwaltungsrat der Europäischen Agentur. Durch die föderale Struktur des deutschen Bildungssystems entsendet Deutschland je einen Vertreter, eine Vertreterin des Bundes im Bundes-

ministerium für Bildung und Forschung und der Länder und einen Koordinator, eine Koordinatorin. Die Länder werden derzeit vom Hessischen Kultusministerium repräsentiert, das auch die Stelle des Koordinators, der Koordinatorin als Arbeitspartner, Arbeitspartnerin besetzt.

Die Aufgaben der nationalen Koordinatorin, des nationalen Koordinators sind:

- Abstimmung mit den Koordinatoren der beiden Ministerien
- Besprechung mit der Arbeitsgruppe Sonderpädagogik der Länder (KMK) und den verschiedenen Gremien der EA
- Teilnahme an den Bi-annual Meetings, Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der EA
- Darstellung, Zusammenfassung und Analyse sowie Mitarbeit bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Projekte der EA auf nationaler und europäischer Ebene
- Informationsaufbereitung und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Projekte und Verbreitung der Projektergebnisse
- Wissenstransfer der Projekte in der Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung- Didaktische Werkstatt; Kenntnis des wissenschaftlichen Diskurses, deren Aufbereitung für die Projekte und Verbreitung der Projektergebnisse
- Teilnahme an den monatlichen Teamsitzungen der Arbeitsstelle und Vorbereitung und Gestaltung der Fachgespräche zur internationalen Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Abordnung findet im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Goethe-Universität Frankfurt und dem Land Hessen vom 03.11.2009 und der Zusatzvereinbarung vom 24.02.2011 statt. Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission unter Beteiligung der Goethe-Universität, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Hessischen Kultusministeriums.

Zur Erhöhung des Anteils der Frauen werden qualifizierte Frauen nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg (über das zuständige Staatliche Schulamt) mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Würdigungsbericht) bis zum 09.09.2020 an Prof. Dr. Dieter Katzenbach, Goethe-Universität Frankfurt, Institut

für Sonderpädagogik (FB 04), Theodor -W.-Adorno-Platz 6, 60629 Frankfurt am Main. Wenn Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie, diese zusätzlich per E-Mail an d.katzenbach@em.uni-frankfurt.de zu senden. Für inhaltliche Erläuterungen zum Aufgabenfeld stehen Ihnen Ansprechpersonen auch im Vorfeld der Bewerbung zur Verfügung: In der Arbeitsstelle für Diversität der Goethe-Universität ist dies Frau Constanze Fuchs (c.fuchs@em.uni-frankfurt.de), im Hessischen Ministerium Herr Daniel Bognar, Referatsleiter Sonderpädagogische Förderung und Inklusion (daniel.bognar@kultus.hessen.de, Telefon: 0611/368-2008).

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Daher empfehlen wir, keine Bewerbungsmappen zu verwenden und jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahren werden entstandene Kosten nicht erstattet.

Das Bistum Mainz als Träger der Sankt Lioba Schule Bad Nauheim in Hessen sucht zum 1. November 2020 einen

Leiter (m/w/d) des Fachbereichs III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld)

Kennziffer 40 / 2020

Die Sankt Lioba Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in der Trägerschaft des Bistums Mainz. Nähere Information finden Sie unter www.lioba.de.

Wir suchen

- eine überzeugende christliche Führungspersönlichkeit, die bereit ist, in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft und mit dem Schulträger den Lebensraum Schule zu gestalten.

Wir erwarten

- Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession und Identifikation mit den Zielen der katholischen Kirche und der Sankt Lioba Schule

- 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien sowie erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und II
- Unterrichtsqualifikation in mindestens einem Fach aus dem Fachbereich III
- Hohe fachliche Kompetenz sowie überzeugende Beratungs- und Kommunikationskompetenz
- Unterstützung der Fachsprecher im Fachbereich III, u. a. bei Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit in den Gremien der Schulgemeinde
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung im didaktisch-methodischen Bereich des Aufgabenfelds III
- Verantwortliche Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abiturprüfungen
- Aufgabenwahrnehmung entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Schulleitungsteams, dies bedeutet u. a. Mitwirkung an der Schulorganisation und Aufbereitung von erhobenen Daten
- Förderung und Unterstützung der Teilnahme an Wettbewerben des Fachbereichs III
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Schulträger, staatlichen Behörden, den Schulen der Region und anderen katholischen Schulen.

Wir bieten

- eine spannende Führungsposition innerhalb eines lebendigen wie engagierten Kollegiums
- Mitarbeit in einem Schulleitungsteam, das von intensivem, offenem Austausch und hoher Motivation geprägt ist
- Besoldung/Entgelt wie an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz (A 15/EG 15), bei beurlaubten hessischen Landesbeamten oder -beamtinnen gemäß hessischem Besoldungsgesetz.

Eine Übernahme in das kirchliche Beamtenverhältnis erfolgt nicht.

Schwerbehinderte Bewerber (w/m/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte über Herrn Bernhard Marohn (Tel.: 06032 921515, Mail: Lioba@Lioba.de) oder Herrn Dr. Martin Senz (Tel.: 06131 253-221, Mail: Martin.Senz@Bistum-Mainz.de).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der o. a. Kennziffer bis zum **21.08.2020** an:
Bischöfliches Ordinariat Mainz, Personalverwaltung, Postfach 1560, 55005 Mainz
Mail: personalverwaltung@bistum-mainz.de

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Schulpraktika im Sommersemester 2021 der hessischen Universitäten

Erlass vom 09.06.2020

LA I.1 – 991.000.000-00176

die zuständigen Vertretungen der hessischen Universitäten haben sich für das Sommersemester 2021 auf folgende Termine verständigt:

TU Darmstadt, Goethe-Universität Frankfurt, JLU Gießen, Philipps-Universität Marburg und Universität Kassel

06.09. – 08.10.2021

Die Zeiträume gelten mit der Veröffentlichung als genehmigt.

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Hessischer Partizipationspreis 2020

für gesellschaftliche Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Nach seiner erstmaligen Vergabe im Jahr 2015 geht der Hessische Partizipationspreis in diesem Jahr bereits in die sechste Runde. Mit diesem auf Nachhaltigkeit angelegten Preis würdigt die Hessische Landesregierung das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen, die sich aktiv für die Gestaltung und Entwicklung ihres Wohn-, Schul- und Lebensumfelds einsetzen.

In dieser für alle herausfordernden Zeit werden Projekte und Initiativen gesucht, mit denen sich Kinder und Jugendliche mit ihren Ideen, Vorstellungen und Forderungen bei der Gestaltung unserer Gesellschaft einbringen. Dabei kann es um die Einführung eines Jugendforums, die Nutzung digitaler Möglichkeiten in Zeiten des räumlichen Abstands, die Planung realer Begegnungen oder die Gestaltung von Begegnungsorten gehen.

Teilnehmen können sowohl Gruppen von Kindern als auch von Jugendlichen, die sich für die demokratische und soziale Entwicklung unserer Gesellschaft engagieren.

Der jährlich ausgelobte Hessische Partizipationspreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro Deutschlands höchstdotierter Preis für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Für das an erster Stelle prämierte Projekt stehen 10.000 Euro und für den zweiten und dritten Platz jeweils 7.500 Euro als Preisgeld zur Verfügung. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, in der sechs Personen vertreten sind. Drei Personen davon sind selbst Jugendliche, die in Partizipationsprojekten engagiert sind.

Die Bewerbungsfrist für das Jahr 2020 endet am 21.08.2020. Die Preisverleihung findet am 26. November 2020 im Hessischen Landtag in Wiesbaden statt.

Nähere Informationen sowie den Bewerbungsbogen zum Hessischen Partizipationspreis „Jugend gestaltet Zukunft“ finden sich unter www.partizipationspreis.hessen.de.

Lesestart-Programm der Stiftung Lesen

Mit dem Vorläuferprogramm „Lesestart - Drei Meilensteine für das Lesen“ konnte die Stiftung Lesen ein erfolgreiches Angebot zur frühen Sprach- und Leseförderung in den Familien etablieren. Über 4,8 Millionen Kinder erhielten von 2011 bis 2019 ein persönliches Lesestart-Buch. Die Evaluation zeigt: Frühe Leseimpulse sind von zentraler Bedeutung und sollten dicht aufeinanderfolgen.

Das neue bundesweite Folgeprogramm **Lesestart 1-2-3** knüpft direkt an den Erfolg des ersten Programms an. Es wird erneut durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und von der Stiftung Lesen durchgeführt.

Die Leseimpulse werden früh und in kurzen Abständen gesetzt: Familien mit ein-, zwei- und dreijährigen Kindern erhalten ihr persönliches Lesestart-Set mit einem Bilderbuch und einer Infobroschüre bei teilnehmenden Kinderärzten und ab 2021 in Bibliotheken.

Der Programmfokus zielt auf Familien, in deren Alltag das Vorlesen und Erzählen bislang keine große Rolle spielt. Ein Schwerpunkt ist der vertiefte Austausch mit Akteuren der Familienarbeit, der Beratungsstellen und der Sozialverbände, um Familien in eher bildungsfernem Umfeld besser zu erreichen und sie zum Vorlesen und Erzählen zu motivieren.

Auf der Programmwebsite www.lesestart.de finden sich eine Programmübersicht sowie ein Erklärvideo. Aktuell gibt es dort auch viele Angebote und Tipps für Familien, die auf die besonderen Umstände in Zeiten von Corona eingehen und vielfältige Beschäftigungsanregungen für zu Hause bieten.

Deutscher Mobilitätspreis: Intelligent unterwegs. Gemeinsam. Vernetzt. Mobil.

Mit dem Deutschen Mobilitätspreis und unter dem Motto „Intelligent unterwegs: Gemeinsam. Vernetzt. Mobil.“ suchen die Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ab sofort innovative Leuchtturmprojekte und kreative Ideen, die das Po-

tenzial digitaler Vernetzung für die Mobilität der Zukunft nutzen – insbesondere unter sich wandelnden Rahmenbedingungen wie der aktuellen Corona-Pandemie. Ob künstliche Intelligenz zur Optimierung von Logistikketten, Algorithmen zur Anpassung des öffentlichen Personenverkehrs an neue Abstandsregeln oder vernetzte Plattformen für intermodale Mobilitätsdienste: Digitale Vernetzung bietet große Chancen für die Gestaltung der Mobilität.

Potentielle Preisträgerinnen und Preisträger können sich jetzt online bis 07. Juli 2020 bewerben.

In diesem Jahr richtet sich der Wettbewerb erstmals parallel an zwei Zielgruppen:

- Unternehmen, Start-ups, Städte und Gemeinden, Universitäten oder Forschungsinstitutionen mit Sitz in Deutschland können mit ihren bereits erfolgreich umgesetzten Leuchtturmprojekten am Best-Practice-Wettbewerb teilnehmen.
- Zeitgleich hat auch jede Bürgerin und jeder Bürger die Chance auf eine Auszeichnung im Ideenwettbewerb.

Die Gewinnerinnen und Gewinner können neben der Auszeichnung von professioneller Öffentlichkeitsarbeit und dem Zugang zu einem stetig wachsenden Netzwerk aus Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Expertinnen und Experten profitieren.

Alle Informationen zum Wettbewerb finden Sie online unter deutscher-mobilitaetspreis.de sowie im Pressebereich. Auf Wunsch versorgen wir Sie gerne mit zusätzlichen Materialien und nehmen Vorschläge für potenzielle Preisträgerinnen und -träger entgegen. Dazu stehen wir Ihnen telefonisch unter 030 – 212 801 240 sowie unter mobilitaet@land-der-ideen.de zur Verfügung.

Jetzt bewerben: 15. Hessischer IHK-Schulpreis 2020

Mit dem IHK-Schulpreis zeichnet der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) landesweit Schulen aus, die ihre Schülerinnen und Schüler durch eine fundierte Berufliche Orientierung besonders erfolgreich auf ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten. **In diesem Jahr liegt ein besonderer Fokus auf Projekten, die gezielt das MINT-Interesse (Mathe, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) fördern.**

Wer kann mitmachen?

Teilnehmen können alle Förder-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien und Fachoberschulen in Hessen, die in diesem oder dem vorherigen Schuljahr innovative Projekte zur Förderung der Berufsorientierung im MINT-Bereich durchgeführt haben.

Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung ist online unter www.hihk.de/schulpreis bis zum **11. September 2020** möglich.

Eine Jury aus Vertretern der hessischen IHKs und Wirtschaft wird aus den eingereichten Bewerbungen jeweils die besten Projekte für die Zielgruppen „Förder-/Hauptschüler“, „Realschüler“ und „Gymnasiasten/Fachoberschüler“ auswählen.

Preisgeld

In den oben genannten Zielgruppen werden jeweils bis zu 3 Schulen mit je 1.500 Euro Preisgeld ausgezeichnet. Zusätzlich können Sachpreise im Gesamtwert von ca. 1.000 Euro gewonnen werden.

Preisverleihung

Die 15. Hessische IHK-Schulpreisverleihung findet am **3. Dezember 2020** von 14:00 bis 16:00 Uhr gemeinsam mit dem Hessischen Kultusminister, Prof. Dr. R. Alexander Lorz, im Hessischen Landtag statt. Zur Preisverleihung werden alle Schulen, deren Projekte sich für die engere Auswahl qualifiziert haben, im November eingeladen.

Auszeichnung Verbraucherschulen startet in eine neue Runde

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ruft bundesweit allgemein- und berufsbildende Schulen dazu auf, sich als Verbraucherschule zu bewerben.

Schulen, die sich vorbildlich für Verbraucherbildung engagieren, prämiiert der vzbv mit der Auszeichnung und würdigt so ihr Engagement im Bereich Verbraucherbildung. Ziel von Verbraucherschulen ist, dass Schülerinnen und Schüler Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für einen bewussten und nachhaltigen Konsum aufbauen. Verbraucherbildung an Schulen stärkt frühzeitig Alltagskom-

petenzen junger Menschen. Zusätzlich bietet das Netzwerk Verbraucherschule allen interessierten Lehrkräften Unterstützung durch Online-Fortbildungen und persönlichen Austausch.

Bis zum **31. Oktober 2020** können Schulen ihre Bewerbung einreichen, um als Verbraucherschule Gold, Verbraucherschule Silber oder als Verbraucherschule Bronze ausgezeichnet zu werden. Schirmherrin des Projekts ist Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz.

Aufgrund der Corona-Krise können sich Schulen auch mit Aktivitäten bewerben, die (noch) nicht abgeschlossen wurden. Der vzbv honoriert ihr kreatives Engagement.

Bewerbungsunterlagen anfordern

Schulen, die sich als Verbraucherschulen bewerben möchten, können unter

www.verbraucherschule.de/interessenbekundung mit ihrer Anmeldung ins Netzwerk Verbraucherschule die Bewerbungsunterlagen anfordern.

Das Projekt wird gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie durch die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz (DSV).

Unterstützung für Schulen

Der vzbv unterstützt Schulen und Lehrkräfte mit Materialien, Ideen und der Auszeichnung als Verbraucherschule.

Die Verbraucherzentrale Hessen vermittelt als außerschulischer Partner erforderliches Alltagswissen in Workshops. Außerdem bietet sie auf ihrer Internetseite Informationen und Unterrichtsmaterialien zum Download an (www.verbraucherzentrale-hessen.de).

Ausschreibung für Schulen für das Schuljahr 2020/21.

FLUX kommt in Ihre Schule mit Theater-Gastspiel, Theater-Pädagogik, Theater-Residenz und FLUX-Partnerschaften.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert – unterstützt durch das Hessische Kultusministerium – die Zusammenarbeit von Schulen mit Theatern. **Schulen können sich ab sofort um die Teilnahme am FLUX-Programm bewerben.** Jede beteiligte Schule kann geförderte Gastspiele mit theaterpädagogischer Begleitung einladen.

Gemeinsam finden wir auch während der jeweils aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen Lösungen für einen Besuch der Künstler*innen an Ihrer Schule.

Angebot und Kosten

- FLUX bringt Theater, Tanz und Performance in Schulen im ländlichen Raum und in Schulen mit besonderem Förderbedarf. **Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst übernimmt 50 % der Gastspielkosten. Die andere Hälfte trägt die Schule bzw. der Schulträger.** (Der Eigenanteil der Schule variiert bei den Gastspielen zwischen 300 € bis max. 900 €.)
- FLUX bietet eine **künstlerische Begleitung** der Aufführung durch Vor- und/oder Nachbereitung, Vermittlungsworkshops und Gespräche. Dieses Angebot ist für Schulen **kostenfrei**.
- FLUX richtet jährlich das Vernetzungstreffen „FLUX-Schaufenster“ aus. Beim FLUX-Schaufenster werden die Produktionen des Programms 2020/21 in Ausschnitten präsentiert und Lehrer*innen haben die Möglichkeit, die FLUX-Künstler*innen persönlich kennenzulernen.
- Die FLUX-Projektleitung unterstützt die Projektpartner*innen durch **Beratung** und begleitet die Gastspiele und Workshops.

Programm

- Das FLUX-Gastspielprogramm ist jederzeit online auf unserer Webseite einzusehen und wird Ihnen auf Nachfrage gern als PDF zuge-

sandt. Im Programm finden Sie alle wichtigen Angaben zu den Inszenierungen, etwa deren Eignung für bestimmte Altersstufen sowie die Gastspielpreise. Die Stücke können bis Februar 2021 gebucht werden.

Bewerbung

Angesprochen sind vor allem Schulen aus kleineren Städten und in ländlichen Regionen sowie Schulen, für die der Kontakt zu Theatern aufgrund ihrer Bedingungen besonders erschwert ist (beispielsweise Förderschulen, Hauptschulen oder Berufsschulen).

- **Von der Schule einzureichen sind:** Das Bewerbungsformular mit einer kurzen Begründung des Teilnahmewunsches und dem Namen der Ansprechperson. Die **Bewerbung** erfolgt online über unsere Webseite.
- Bewerbung unter: <https://flux-hessen.de/schulbewerbung/>

Teilnehmende Schulen verpflichten sich,

- eine Lehrkraft für das FLUX-Schaufenster freizustellen.
- FLUX bei Gastspielankündigungen auf der Schulwebseite zu nennen.
- erschienene Presseartikel zu den Gastspielen an FLUX zu übersenden.

Benachrichtigung

Die Benachrichtigung der für das Programm ausgewählten Schulen für das Schuljahr 2020/21 erfolgt nach den Sommerferien 2020. Da die Fördermittel begrenzt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Programm. Buchungen sind nur solange möglich, bis das Kontingent ausgeschöpft ist.

Weitere Informationen

FLUX. Verein zur Zusammenarbeit von Theater und Schule in Hessen e. V., Schützenstraße 12, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 069 46 994 935 oder 069 35356128, E-Mail: info@flux-hessen.de, www.flux-hessen.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!

Zögern Sie nicht, sich auch bei einer Fortdauer der pandemiebedingten Hygiene- und Abstandsre-

gelungen bei uns zu melden. Gemeinsam mit den Künstler*innen behalten wir die aktuellen Entwicklungen im Auge und passen in Absprache mit Ihnen die Formate und Workshops an die jeweiligen Möglichkeiten an.

Bei Rückfragen melden Sie sich gern unter info@flux-hessen.de

Ines Wuttke und Katharina Speckmann
Projektleitung FLUX Netzwerk Theater und Schule